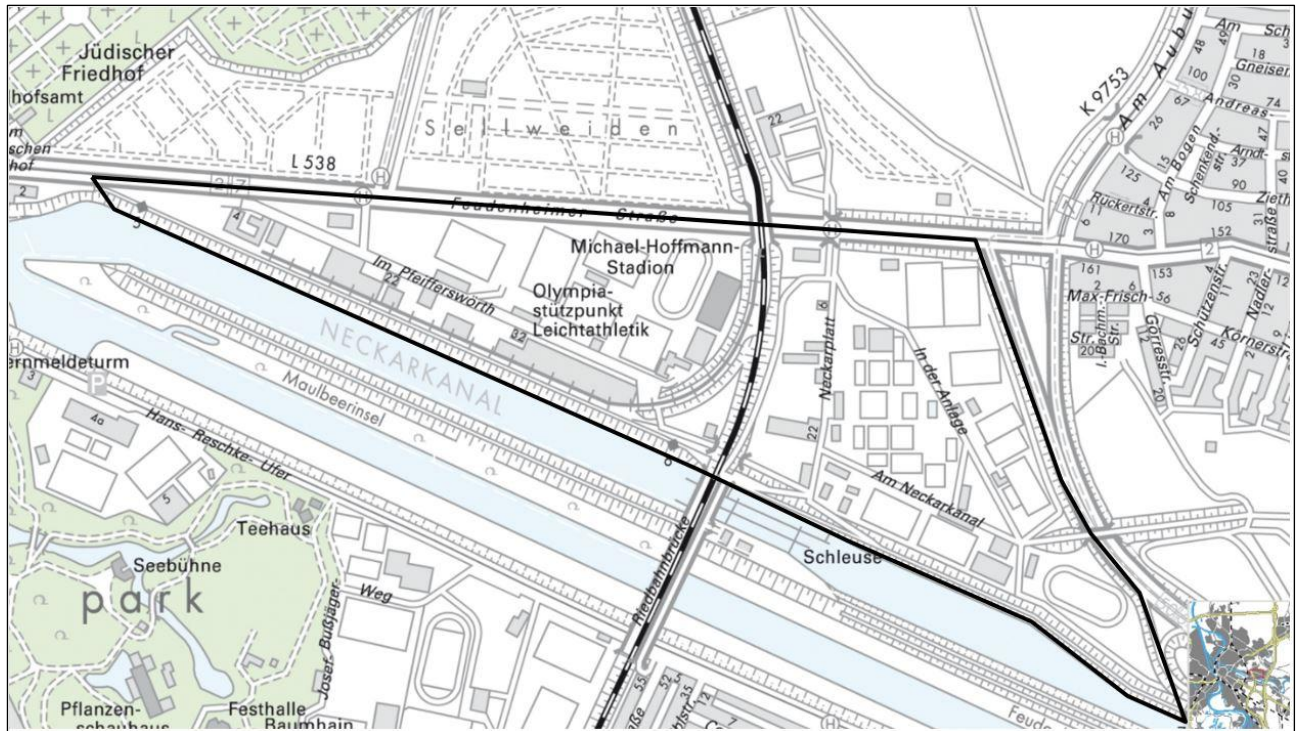


Bebauungsplan Nr. 32.45 "MMT-5 Campus" in MA- Neckarstadt-Ost



ÄUSSERUNGEN AUS DEN FRÜHZEITIGEN BETEILIGUNGEN gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

- **Öffentlichkeit (gem. § 3 Abs. 1 BauGB)** **(Seite 3 bis 3)**

Vom 22.05.2023-16.06.2023

Es sind keine Äußerungen aus der Öffentlichkeit eingegangen

Die frühzeitige Beteiligung fand im Rahmen des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 32.37 „Sportpark“ statt.

- **Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (gem. § 4 Abs. 1 BauGB)** **(Seite 4 bis 45)**

Vom 22.05.2023-16.06.2023

Die frühzeitige Beteiligung fand im Rahmen des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 32.37 „Sportpark“ statt.

**FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT
gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

Es sind keine Äußerungen aus der Öffentlichkeit eingegangen

**FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND
SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE
gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

**Nachbarschaftsverband
Heidelberg-Mannheim**



Nachbarschaftsverband Heidelberg-Mannheim • Glücksteinallee 11 • 68163 Mannheim

Technisches Rathaus Mannheim
Fachbereich Geoinformation und Stadtplanung
Abt. 61.2
Glücksteinallee 11
68163 Mannheim

Per Mail an 61.bauleitplanung@mannheim.de

Datum u. Zeichen Ihres Schreibens

Sachbearbeitung / Geschäftszeichen
/ 12-325

Glücksteinallee 11
68163 Mannheim

www.nachbarschaftsverband.de

Sachbearbeitung:
Email: @mannheim.de

Telefon 0621/293-

Datum
15.06.2023

Stadt Mannheim - Bebauungsplan 32.37 „Sportpark“

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung an oben genanntem Verfahren. Der Bebauungsplan wird aufgestellt, um die Weiterentwicklung und Etablierung gewerblicher und medizintechnischer Einrichtungen zu ermöglichen und die vorhandenen Sportflächen und den Grünzug Nordost zu sichern. Der vorliegende städtebauliche Entwurf bzw. die vorgestellte Nutzungsstruktur zeigen Bauflächen in einem kleineren westlichen Teil des Geltungsbereichs und Freiflächen auf dem überwiegenden Areal.

Der Flächennutzungsplan stellt den nördlichen und östlichen Freiraumbereich des Bebauungsplans als „Freizeit und Sportfläche“ dar, die bebauten und gewerblich genutzten Flächen entlang des Neckars als „Sonderbaufläche Sport“. Östlich der Bahn sind zwei weitere kleinere Bauflächen dargestellt: eine rund 0,4 ha große „Wohnbaufläche“ und im Bereich einer rückgebauten Tankstelle eine rund 0,6 ha große „Gewerbliche Baufläche“. Zwischen den Bauflächen findet sich im Bereich der Gärtnerei eine „Fläche für die Landwirtschaft“ sowie entlang der Schleuse eine kleinere Kleingartenfläche. Im Hinblick auf die Benennung der Abbildung des Flächennutzungsplans bitten wir, die Begriffe „Heidelberg-Mannheim 2015/2020“ herauszunehmen.

Dienstgebäude:
Technisches Rathaus Mannheim
Glücksteinallee 11
68163 Mannheim

Wir haben gleitende Arbeitszeit. Sie erreichen uns fernmündlich montags bis donnerstags von 9.00 - 12.00 und 14.00 - 15.00 Uhr, freitags von 9.00 - 12.00 Uhr.

Die im Planungsposter skizzierten Nutzungen stehen nach derzeitigem Planungsstand gut in Einklang mit den Zielen der Flächennutzungsplanung für diesen Bereich. Da allerdings für den Bebauungsplan noch keine konkretisierten Nutzungsfestsetzungen vorliegen, können wir – insbesondere im Hinblick auf den westlichen Teilraum - noch keine abschließende Aussage darüber treffen, ob eine Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich wird. Wir bitten deshalb um frühzeitige Abstimmung der weiteren Planung.

Mit freundlichen Grüßen

Geschäftsführung

Von: VRRN
An:
Cc: (BPK: NV HD-MA)
Betreff: STN VRRN zu Bebauungsplan Nr. 32.37 - Stadt Mannheim
Datum: Mittwoch, 14. Juni 2023 16:06:46

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 19.05.2023 beteiligten Sie uns als Träger öffentlicher Belange zu o. g. Verfahren im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB. Als Regionalverband bedanken wir uns für die Beteiligung und möchten Ihnen mitteilen, dass aus regionalplanerischer Sicht zum aktuellen Verfahrensstand keine Bedenken gegen die vorliegende Planung erhoben werden.

Begründung:

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 32.37 „Sportpark“ sollen in Mannheim Neckarstadt-Ost/Feudenheim die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Sicherung der bestehenden Sportstätten, die Umsetzung des Grünzugs Nordost sowie die Weiterentwicklung gewerblicher Einrichtungen der Medizintechnologie, der Rehabilitation und sportmedizinischer Prävention an der Westspitze des Plangebiets geschaffen werden. Gemäß vorliegendem Nutzungskonzept (siehe Planungsposter) liegt der baulich zu erweiternde Bereich im Westen des Plangebiets mit Blick auf die Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar (ERP) innerhalb einer nachrichtlich dargestellten Siedlungsfläche „Wohnen“. Nördlich angrenzend sind im ERP eine Grünzäsur sowie ein Vorbehaltsgebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz festgesetzt. Regionalplanerische Restriktionen liegen für den Bereich der geplanten baulichen Erweiterung somit nicht vor. Im Hinblick auf die Konkretisierung der Planung bitten wir im weiteren Verfahren weiterhin beteiligt zu werden.

Mit freundlichen Grüßen

Regionalplanung und Regionalentwicklung (Baden-Württemberg)

Verband Region Rhein-Neckar
Körperschaft des öffentlichen Rechts
M 1, 4-5 | 68161 Mannheim

Tel.: +49 (621) 10708- | Fax: +49 (621) 10708-
www.vrrn.de | www.vrrn.de/facebook | www.vrrn.de/linkedin



Die Metropolregion Rhein-Neckar auf der BUGA Mannheim.
Weitere Infos zu Partnern und Veranstaltungen finden Sie hier:
<https://www.m-r-n.com/buga23>

Klima, Natur, Umwelt

Sparkasse Rhein Neckar Nord
BIC: MANSDE33XXX
IBAN: DE63 6705 0505 0030 2013 70

STELLUNGNAHME

Aus Sicht des Klimaschutzes wird die planerische Sicherung der sportlich genutzten Flächen des Plangebiets begrüßt, da diese wichtige Funktionen als Kaltluftentstehungsgebiete besitzen und zu erheblichen Teilen in der höchsten Schutzkategorie für Grün- und Freiflächen laut PHK der Stadtklimaanalyse 2020 eingeordnet sind. Diese Flächen sollten weiterhin möglichst von Bebauung und Versiegelung freigehalten werden.

Bezüglich der heute gewerblich genutzten Fläche am Neckarufer wird die geplante Entwicklung ebenfalls befürwortet. Bislang ist ein erheblicher Anteil der Grundstücksflächen versiegelt, in der neuen Planung sollte verstärkt Wert darauf gelegt werden, hochwertige, unversiegelte Flächen zwischen den Gebäuden bereitzustellen und somit den Anteil versiegelter Flächen zu minimieren. Des Weiteren sollten die Bäume, welche die Grundstücke zum Neckar hin abschirmen, sofern möglich, erhalten bleiben.

Der Bebauungsplan sollte Aussagen darüber treffen, dass Stellplatzflächen möglichst versickerungsfähig herzustellen sind.

Gemäß Planzeichnung mit textlicher Erläuterung werden im Bebauungsplanverfahren alle relevanten Umweltbelange wie z.B. Artenschutz, Natur- und Landschaftsschutz, geschützte Biotope, Baumbestand, Natura 2000-Gebiete usw. berücksichtigt.

Um Baum-, Natur- und Artenschutz in ausreichender Form gerecht zu werden, sind aus unserer Sicht folgende Punkte bei der Erstellung des Bebauungsplans zu beachten:

1. Die Erarbeitung der erforderlichen Unterlagen zu den o.g. Umweltbelangen ist über das gesamte Plangebiet vorzunehmen. Dies gilt auch für die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung, die unseres Wissens bisher nur im nördlichen Teilbereich „Sportpark“ vorgenommen wurde.
2. Für die Teilgebiete „Sportpark“ und „Westspitze Pfeifferswörth“ liegen Baumgutachten aus den Jahren 2020 und 2021 vor. Aufgrund vorgezogener baulicher Maßnahmen mit Baumfällungen im „Sportpark“ und des heißen trockenen Sommers 2022 hat sich der Bestand und Zustand der bewerteten Bäume sehr wahrscheinlich verändert. Die Unterlagen sind deshalb zu aktualisieren.
3. Der erhaltenswerte Baum- und Strauchbestand ist im Bebauungsplan zu berücksichtigen und ggf. die Baufenster danach auszurichten.
4. Grünflächen sind großzügig und mit Blick auf eine gute Biotopvernetzung zum genetischen Austausch lokaler Tierpopulationen auszugestalten.
5. Die geplante Zugänglichkeit zum Neckar darf nicht zu Lasten erhaltenswerter Bäume und wertvoller Biotope umgesetzt werden.
6. Eine artenschutzrechtliche Prüfung muss u.a. geschützte gebäude- und baumbewohnende Tierarten (Vögel, Fledermäuse, holzbewohnende Käfer der FFH-Richtlinie) einschließen. Bei Betroffenheit sind Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu erarbeiten.

Klima, Natur, Umwelt

- 3 -

Az.: 20208200

7. Die vorhandenen Ersatzhabitate der Mauereidechsen im Bereich der alten Bahngleise sind zu erhalten und im Bebauungsplan entsprechend zu kennzeichnen.
8. Am Standort und Umfeld der ehemaligen Esso-Tankstelle wurden bereits Artenschutz- und Ausgleichsmaßnahmen ausgeführt. Diese dürfen nicht überplant werden und sind in den Bebauungsplan aufzunehmen.
9. Bereits laufende Planungen wie der Radschnellweg Mannheim – Heidelberg und der Radschnellweg Mannheim Darmstadt, die durch das Plangebiet führen sollen sowie der Straßenausbau „In der Anlage“ sind zwingend zu berücksichtigen.

Nachsorgender Bodenschutz/Altlasten:

Nach Auswertung des Bodenschutz- und Altlastenkatasters sind für den Geltungsbereich mehrere Einträge verzeichnet.

Nr.	Adresse	Flurstück	Statistisch er Bezirk	Katastereintrag	Bewertung
1	Im Pfeifferswörth 4	504, 524, 524/4, 524/24, 524/29, 524/48, 525, 525/5 526, 528	Wohlege- n-Ost	AA M 63/a - Klärbecken verfüllt, 06648-000, Feudenheimer Straße Auffüllungsmaterial: nicht genauer bekannt	B-Fall (Entsorgungsrelevanz), Boden - Grundwasser
2	Im Pfeifferswörth 4	524/28, 524/49	Wohlege- n-Ost	AS Tankstelle 05303-000 Betriebszeitraum: 1962 bis 1977, Betriebstankstelle (Bauhof)	OU (Boden – Mensch)
3	Im Pfeifferswörth	524/19, 524/22, 524/36	Wohlege- n-Ost	AA uve 1910, 1911, 1912, 1916, 1924, Im Pfeifferswörth, 06599-000, Untersuchungen durch Pedos GmbH 2002 Grundstück Im Pfeifferswörth 26-30, Flst 524/22	B-Fall (Entsorgungsrelevanz), Boden - Grundwasser
4	Feudenheimer Straße	20001, 22204/7, 22204/11, 22205, 22205/63, 22205/85	Feudenheimer-Süd	AA N 64/2, Altablagerung 06670-000	B-Fall (Entsorgungsrelevanz), Boden - Grundwasser
5	Feudenheimer Straße 60	22204/7	Feudenheimer-Süd	Ehem. Esso-Tankstelle	A-Fall

Die Bewertung der Flächen können Sie der Spalte 6 entnehmen.

B-Fall (Entsorgungsrelevanz): Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass bei ggf. erforderlichen erdgebundenen Arbeiten bzw. einer Entsiegelung des Geländes abfallrechtlich relevanter Bodenaushub anfällt, der einer geordneten Entsorgung zuzuführen ist.

Klima, Natur, Umwelt

- 4 -

Az.: 20208200

OU: Es ist eine orientierende Erkundung nach bodenschutzrechtlichen Vorgaben durchzuführen. Die weiteren Maßnahmen sind mit der Unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen.

A-Fall: Verdacht nach Sanierung ausgeräumt.

Vorsorgender Bodenschutz:

- Sportpark Eingriffs- Ausgleichsbilanz:

Die gutachterliche Bilanzierung zum Schutzgut Boden ist aus fachbehördlicher Sicht nachvollziehbar.

Es sind die Vorgaben zum vorsorgenden Bodenschutz gemäß § 1 BBodSchG sowie die dazu ergangenen Normen DIN 19639, DIN 18915 und DIN 19731 bei der Umsetzung des Planvorhabens zu beachten.

Es ist eine bodenkundliche Baubegleitung (BBB) zu beauftragen, die sowohl den Bodenabtrag, die Bearbeitung von Böden als auch die Herstellung von Böden gutachterlich begleitet (BBodSchV n.F.).

Zum Thema Wasser sind keine weiteren Untersuchungen bzw. Gutachten eingestellt. Wir weisen darauf hin, dass im Anschluss an die BUGA die Projektphase Süd (Anschluss des Au Gewässers) an den Neckar realisiert werden muss. Eine konkrete Planung gibt es zurzeit noch nicht. Diese könnte aber den Geltungsbereich berühren. Eine grobe Projektskizze haben wir angefügt. Diese Skizze stellt keinen derzeitigen Planungsstand dar, der Neckaranschluss muss allerdings in jedem Fall möglich sein.

Weiterhin ist bei allen zukünftigen Vorhaben bzw. Maßnahmen innerhalb des Plangebietes, bei denen es zu Bewegungen von Erdmassen kommt, das Thema Erdmassenausgleich rechtzeitig in der Planung und Ausführung zu berücksichtigen.

Absender: Dienststelle / TöB: _____

Polizeipräsidium Mannheim
Führungs- und Einsatzstab
Stabsbereich Einsatz
Stabsbereich Verkehr
L 6, 1
68161 Mannheim

Datum: 16.06.23

Az.: - ohne -

Bearbeiter: _____

Tel.: 0621 124-

E-Mail: mannheim.pp.fest.e.vor.poliz

An
Stadt Mannheim
Fachbereich Geoinformation und Stadtplanung,
Abt. 61.2

Bitte per E-Mail zurück an: 61.bauleitplanung@mannheim.de

Bebauungsplan Nr. 32.37 "Sportpark" der Stadt Mannheim- Neckarstadt-Ost/ Feudenheim

hier: Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB.

Empfangsbekenntnis und Kurzstellungnahme

Es wird hiermit bestätigt, dass wir die E-Mail des Fachbereiches Geoinformation und Stadtplanung der Stadt Mannheim (gesendet am 19.05.2023, Az.: 61.26.1- 32.37) und die der E-Mail beigefügten Unterlagen vollständig erhalten haben sowie die weiteren Unterlagen unter dem in der E-Mail angegebenen Link im Internet einsehen können.

☐	Wir sind von dem o. g. Bebauungsplan nicht betroffen bzw. werden im Verfahren keine Äußerung abgeben.
☐	Wir sind nicht bzw. nicht mehr zuständig, Sie erhalten die Unterlagen zurück. Bitte beteiligen Sie ab sofort.....
☒	Wir sind mit dem Bebauungsplan und den Planungszielen einverstanden und werden keine weitere Stellungnahme abgeben.
☐	Wir werden innerhalb der gesetzten Frist eine Äußerung abgeben.
☐	Wir benötigen weitere Informationen zu folgenden Themen:
☐	Wir werden innerhalb der gesetzten Frist keine Äußerung abgeben können. Es ist aber mit für die Bauleitplanung <u>wesentlichen</u> Anregungen und Hinweisen zu rechnen. Anmerkung: Bitte setzen Sie sich in diesem Fall umgehend mit den in dem Anschreiben genannten Ansprechpartnern in Verbindung.

☐ Eine weitere Beteiligung am Aufstellungsverfahren ist nicht erforderlich.

☐ Wir regen einen Erörterungstermin an.

Polizeipräsidium Mannheim
Postfach 10 00 29 (Unterschrift und Stempel)
68140 Mannheim



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

ABTEILUNG 2 - WIRTSCHAFT, RAUMORDNUNG, BAU-, DENKMAL- UND GESUNDHEITSWESSEN

Regierungspräsidium Karlsruhe · 76247 Karlsruhe

Stadt Mannheim
FB Geoinformation und Stadtplanung
Abt. 61.2

Nur per Mail an:
61.bauleitplanung@mannheim.de

Karlsruhe 14.06.2023

Name

Durchwahl 0721 926-

Aktenzeichen RPK21-2511-572/1

(Bitte bei Antwort angeben)

Stadt Mannheim; Bebauungsplan 32.37 „Sportpark“; Behördenbeteiligung gem. § 4 I BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange am o. g. Verfahren mit Schreiben vom 19.05.2023. In unserer Funktion als **höhere Raumordnungsbehörde** nehmen wir folgendermaßen Stellung:

Mit der vorliegenden Planung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur städtebaulichen Neuordnung eines durch Gewerbe- und Sportnutzungen geprägten Areals im westlichen Teil des Sportparks Mannheim geschaffen werden. Dabei sollen, in Nachbarschaft zur Universitätsmedizin Mannheim, Nutzungen aus den Bereichen Gesundheitswirtschaft sowie ggf. weitere gewerbliche Nutzungen angesiedelt werden. Gleichzeitig soll die Zugänglichkeit zum Neckar gestärkt werden. Eine nähere Konkretisierung der geplanten Nutzungen liegt bislang nicht vor.

Der betreffende Bereich (gem. vorliegendem Nutzungskonzept) entlang des Neckars ist in der Raumnutzungskarte zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar überwiegend als bestehende Siedlungsfläche dargestellt. Lediglich ein nördlich dieser streifenartigen Struktur gelegenes Bestandsgebäude, welches erhalten werden soll, liegt innerhalb einer Grünzäsur. Belange der Raumordnung stehen der vorliegenden Planungsabsicht demnach nicht entgegen.

Mit freundlichen Grüßen

Dienstgebäude Markgrafenstraße 46 · 76133 Karlsruhe · Telefon 0721 926 0 · Fax 0721 93340220
abteilung2@rpk.bwl.de · www.rp.baden-wuerttemberg.de · www.service-bw.de
ÖPNV Haltestelle Marktplatz · Parkmöglichkeit Schlossplatz Tiefgarage



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE
ABTEILUNG 4 - MOBILITÄT, VERKEHR, STRASSEN

Regierungspräsidium Karlsruhe · 76247 Karlsruhe

Technisches Rathaus Mannheim
Fachbereich Geoinformation und Stadtplanung
Abt. 61.2
Glücksteinallee 11
68163 Mannheim

Karlsruhe 07.06.2023

Name

Durchwahl 0721 926-

Aktenzeichen RPK42-2512-49/4

(Bitte bei Antwort angeben)

Versand per Mail an
61.bauleitplanung@mannheim.de

 **Bebauungsplan Nr. 32.37 „Sportpark“ der Stadt Mannheim**
Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs.
1 BauGB

Ihre E-Mail vom 19.05.2023 , Ihr Az.: **61.2**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Plangebiet tangiert die Landestraße L 538 im straßenrechtlichen Erschließungsbereich der Ortsdurchfahrt, wie auch die Bundesstraße B 38a im Bereich der freien Strecke.

Hinsichtlich der Bundesstraße B 38a ist gemäß § 9 FStrG außerhalb der straßenrechtlichen Ortsdurchfahrt das Anbauverbot von 20 m zum Fahrbahnrand der Bundesstraße zu beachten, innerhalb dessen keinerlei Hochbauten errichtet werden dürfen. In diesem Bereich können ebenfalls keine direkten Zufahrten an der Bundesstraße zugelassen werden.

Weiterhin sind Werbeanlagen gemäß § 9 Abs. 1 FStrG in einem Abstand von weniger als 20 m zum Fahrbahnrand der B 38a ebenfalls unzulässig. In einer Distanz von 20 – 40 m zum Fahrbahnrand der Bundesstraße (Anbaubeschränkungszone gem. § 9 Abs. 2 FStrG) können Werbeanlagen nur am Ort der Leistung errichtet werden.

- 2 -

Im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans ist die Anbauverbotszone von 20 m einzuzeichnen und im schriftlichen Teil zusammen mit der Anbaubeschränkungszone entsprechend auszuführen.

Das Oberflächenwasser aus dem Gebiet darf nicht der straßeneigenen Entwässerung zugeführt werden. Entwässerungseinrichtungen der Straße stehen hierfür grundsätzlich nicht zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Baden-Württemberg
LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE
IM REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 20 01 52 · 73712 Esslingen a. N.

Technisches Rathaus Mannheim
Fachbereich Geoinformation und Stadtplanung
Abt. 61.2
Glücksteinallee 11
68163 Mannheim

Datum 05.06.2023

Name

Durchwahl 0711/904-

Aktenzeichen RPS83-1-255-7/176/2

(Bitte bei Antwort angeben)

 Nr. 32.37 - Mannheim, BPL "Sportpark Neckarstadt-Ost/Feudenheim"; Ihre Mail vom 19.05.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die zugesandten Planunterlagen und die Beteiligung zur o.g. Planung. Zu den Belangen der Denkmalpflege nimmt das Landesamt für Denkmalpflege als Träger öffentlicher Belange (TÖB) wie folgt Stellung:

Im Bereich der **Bau- und Kunstdenkmalpflege** sind randlich der Neckarkanal mit seiner Hubschleuse von 1927 sowie auf Flst.Nr. 504 an der Feudenheimer Straße ein Jubiläumsgrenzstein Nr. 3, 1907 zum 300. Stadtjubiläum an der alten Gemarkungsgrenze aufgestellt, als Kulturdenkmale gem. DSchG berührt. Wir bitten um Berücksichtigung und nachrichtliche Übernahme in die Planungen.

Seitens der **archäologischen Denkmalpflege** bestehen keine Bedenken gegen die geplanten Maßnahmen. Wir bitten jedoch, folgenden Hinweis auf die Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG in die Planungsunterlagen mit aufzunehmen. Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der



Dienstgebäude Moltkestraße 74 · 76133 Karlsruhe · Telefon 0721 926-4801 · Telefax 0711 904 45444
abteilung8@rps.bwl.de · www.rp.baden-wuerttemberg.de · www.service-bw.de
ÖPNV Haltestelle Städtisches Klinikum · Parkmöglichkeit Landesbehördenzentrum

- 2 -

Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.

Für weitere Informationen zur vorliegenden Stellungnahme wenden Sie sich bitte an das Landesamt für Denkmalpflege:

Mit freundlichen Grüßen

Ab dem 1. Januar 2022 haben wir zur Beteiligung des Landesamtes für Denkmalpflege als Träger öffentlicher Belange ein landesweites Funktionspostfach eingerichtet. Wir bitten Sie, Ihre Anfragen zukünftig an TOEB-BeteiligungLAD@rps.bwl.de zu richten.



WSV.de

Wasserstraßen- und
Schifffahrtsverwaltung
des Bundes

WSA Neckar

Postfach 10 59 46 · 69049 Heidelberg

Technisches Rathaus Mannheim

Glücksteinallee 11

68163 Mannheim

Stadt Mannheim

Bebauungsplan Nr. 32.37

"Sportpark in Mannheim-Neckarstadt-Ost/ Feudenheim"

- Beteiligung nach § 4 Abs.1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

in den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind bundeseigene Ufer- und Wasserflächen sowie Betriebsanlagen einbezogen bzw. grenzen unmittelbar an diesen an.

Die Verwaltungskompetenz des Bundes, gemäß Art. 99 des GG, erstreckt sich auf die Planung, den Bau, die Unterhaltung und den Betrieb der Bundeswasserstraßen. Die Nutzung und Benutzung von Bundeswasserstraßen ist im Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) und den ergänzenden Vorschriften abschließend geregelt.

Andererseits sind Flächen, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften festgesetzt wurden, für das Verständnis des Bebauungsplanes aber notwendig sind, nach den Bestimmungen des BBauG nachrichtlich zu übernehmen.

Ich bitte daher um die nachrichtliche Übernahme der Bundeswasserstraße Neckar. In den Plänen bzw. der Legende ist diese Fläche als

„Bundeswasserstraße Neckar
nach § 1 Abs.1 WaStrG“.

zu bezeichnen.

Eine Inanspruchnahme von Flächen der Schleusenanlage mit Ihren Vorhöfen und der ausgewiesenen Gefahrgutliegestelle, z.B. durch eine Verbreiterung des bestehenden Weges an der Dammkrone oder das Schaffen von Zugängen zur Wasserstraße ist grundsätzlich nicht möglich. Wegen der mannigfaltigen Gefahren aus dem Schifffahrtsbetrieb

Datenschutzhinweis:
Ihre personenbezogenen Daten werden zur weiteren Bearbeitung und Korrespondenz entsprechend der Datenschutzerklärung des WSA verarbeitet. Diese können Sie über folgenden Link auf dem Internetauftritt des WSA abrufen: <https://www.wsa-neckar.wsv.de/809-Datenschutz>.
Sollte Ihnen ein Abruf der Datenschutzerklärung nicht möglich sein, kann diese Ihnen auf Wunsch auch in Textform übermittelt werden.

Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Neckar

Vangerowstraße 12
69115 Heidelberg

Heilbronner Straße 190
70191 Stuttgart

Ihr Zeichen

Mein Zeichen

3514SB3-213.2-303-Ne/1/
BP Sportpark

Datum

14. Juni 2023

Telefon +49 6221 507-

Zentrale +49 6221 507-0

Telefax +49 6221 507-155

wsa-neckar@wsv.bund.de

www.wsa-neckar.wsv.de



ist das Benutzen und Betreten des Betriebsgeländes der Schleuse nur Schifffahrtstreibenden erlaubt.

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes die Schifffahrt nicht beeinträchtigt werden darf, insbesondere darf die Nutzung der Gefahrgutliegestelle nicht eingeschränkt werden.

Die vorhandene Liegestelle ist derzeit für Schiffe, die eine Bezeichnung mit einem blauen Kegel führen müssen, ausgewiesen. Nach dem ADN -Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen- dürfen im Abstand von 100 m weder geschlossene Wohngebiete noch Kunstbauten oder Tanklager sein.

Ich bitte das WSA Neckar im weiteren Verfahren zu beteiligen.

Wie telefonisch besprochen werde ich Ihnen im Nachgang zu diesem Schreiben einen Auszug aus der Bundeswasserstraßenkarte übersenden. In diesem Plan werden ich neben unseren Grenzen auch die Flächen der WSV, auf welchen der Fuß- und Radweg im Bereich der Schleusenanlage auf unseren Flächen verläuft, darstellen. Die Inanspruchnahme der Flächen ist seit 1978 vertraglich mit der Stadt Mannheim geregelt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



MVV Netze GmbH, Luisenring 49, 68159 Mannheim

Technisches Rathaus Mannheim
Glücksteinallee 11
68163 Mannheim

MVV Netze GmbH
Luisenring 49
68159 Mannheim

T +49 621 290 0
F +49 621 290 23 24

info@mvv-netze.de
www.mvv-netze.de

**Stellungnahme zur Anfrage „STADT MANNHEIM Bebauungsplan
Nr. 32.37 - Beteiligung § 4 Abs. 1 BauGB“**

Ihre E-Mail vom 19.05.2023

Mannheim, 23.05.2023

Sehr geehrte

es befinden sich mehrere TK-, 1 kV- und 20 kV-Kabel der MVV Energie AG
im Baufeld (s. Bestandsplan, 20 kV: rot, 1 kV: blau, TK: grün).

Bitte beachten Sie, dass im beigefügten Bestandsplan nur die Sparten
Strom und Telekommunikation der MVV Energie AG dargestellt sind. Er
dient ausschließlich zu Ihrer Information und darf nicht zur Bauausführung
verwendet werden. Es ist separat Planeinsicht über das Online-Geoportal
von MVV Netze GmbH einzuholen.

Es gilt allgemein:

Zu Ihrer Sicherungspflicht gehört u. a. auch die Verpflichtung sich über die
tatsächliche Lage und Tiefe unserer Versorgungsleitungen in Ihrem Baube-
reich durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen, z. B. Suchschlitze
selbst Gewissheit zu verschaffen.

Im Zweifelsfall ist je nach Spannungsebene Rücksprache mit unseren
1 kV - verantwortlichen Netzmeistern (Tel.: 0621 290 1865;
E-Mail: anlagenverantwortliche-netzservice@mvv-netze.de), mit unserem
20 kV - Anlagenbeauftragten Herrn Massinger (Tel.: 0621 290 2230;
0173 98 86 87 7; Mail: uwe.massinger@mvv-netze.de) zu halten.

Die geforderten Mindestabstände zu unseren Kabeln sind einzuhalten.

Diese betragen bei TK - Leitungen und 1 kV - Kabeln 0,3 m, bei 20 kV - Ka-
beln 0,5 m. Im Bereich der Mindestabstände ist ausschließlich von Hand zu
schachten.

Im Grabenbereich sind die bestehenden Leitungen fachgerecht mit Dielen
o. Ä. abzufangen und gegen Lageveränderung zu sichern. Punktueller Auf-
hängungen mit Drähten oder dergleichen sind unzulässig. Vor allem im

Vorsitzender des
Aufsichtsrates:
Dr. Hansjörg Roll

Geschäftsführung:
Volker Glätzer
Florian Pavel

Sitz und Registergericht:
Mannheim - HRB 9177
USt-IdNr.: DE 223674591

Bankverbindung:
Deutsche Bank Mannheim
IBAN:
DE10 6707 0010 0047 7729 00
BIC: DEUTDE33XXX



Muffenbereich sollten die Kabel bitte möglichst wenig bewegt werden. Vor Verfüllen sind die Leitungen ordnungsgemäß wieder einzusanden.

Wir bitten um Beachtung des beigegeführten Merkblattes zu Arbeiten im Bereich unserer Versorgungsleitungen.

Einige Tage vor Baubeginn ist eine Planauskunft über unser Onlineportal / [Online Planauskunft](#) (Kategorie: „Baumaßnahme“) einzuholen, da die Gültigkeit der Bestandspläne auf maximal 14 Tage begrenzt ist.

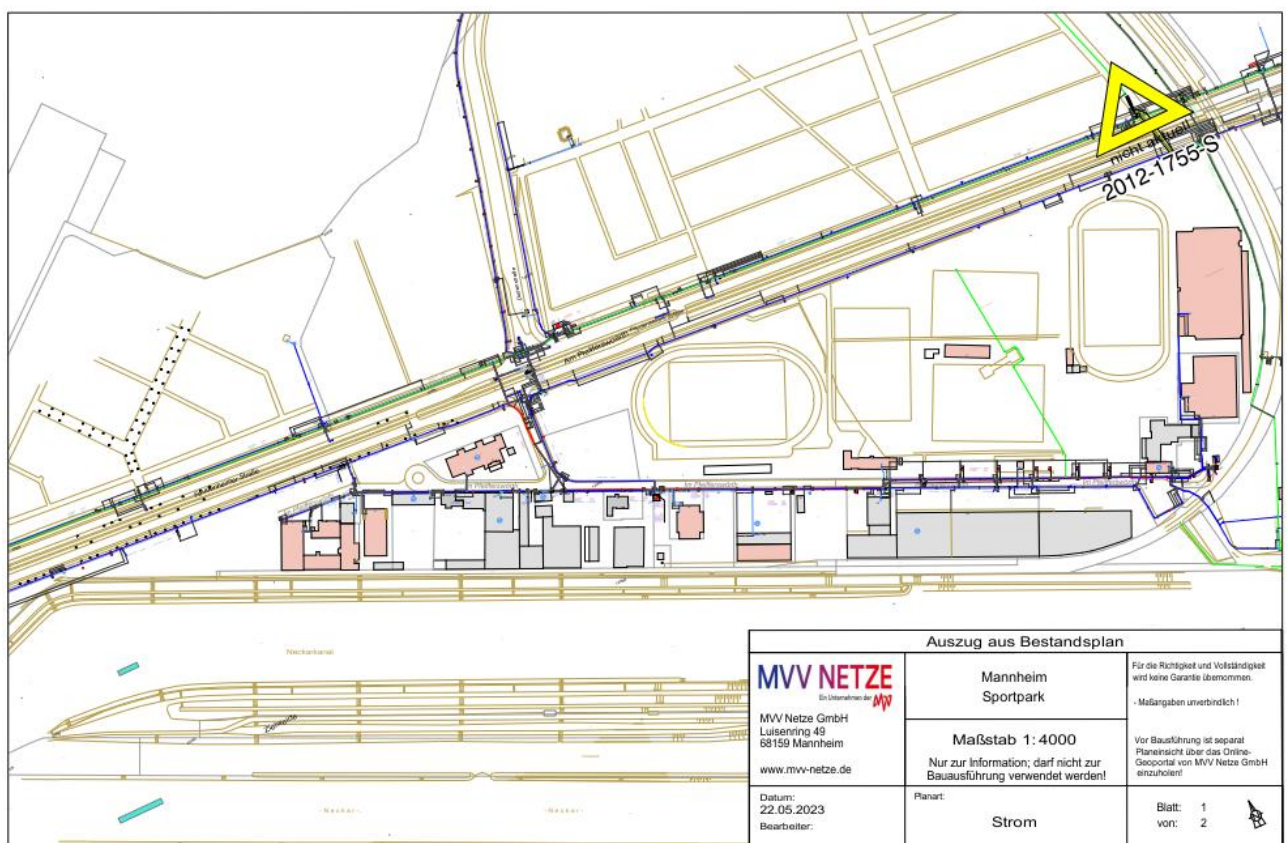
Mindestens 3 Arbeitstage vor Baubeginn ist uns über diesen Zugang der Beginn der Bautätigkeiten im Onlineformular („Baubeginnmeldung“) anzuzeigen. Weitere Informationen finden Sie im „Merkblatt Arbeiten im Bereich von Versorgungsleitungen“.

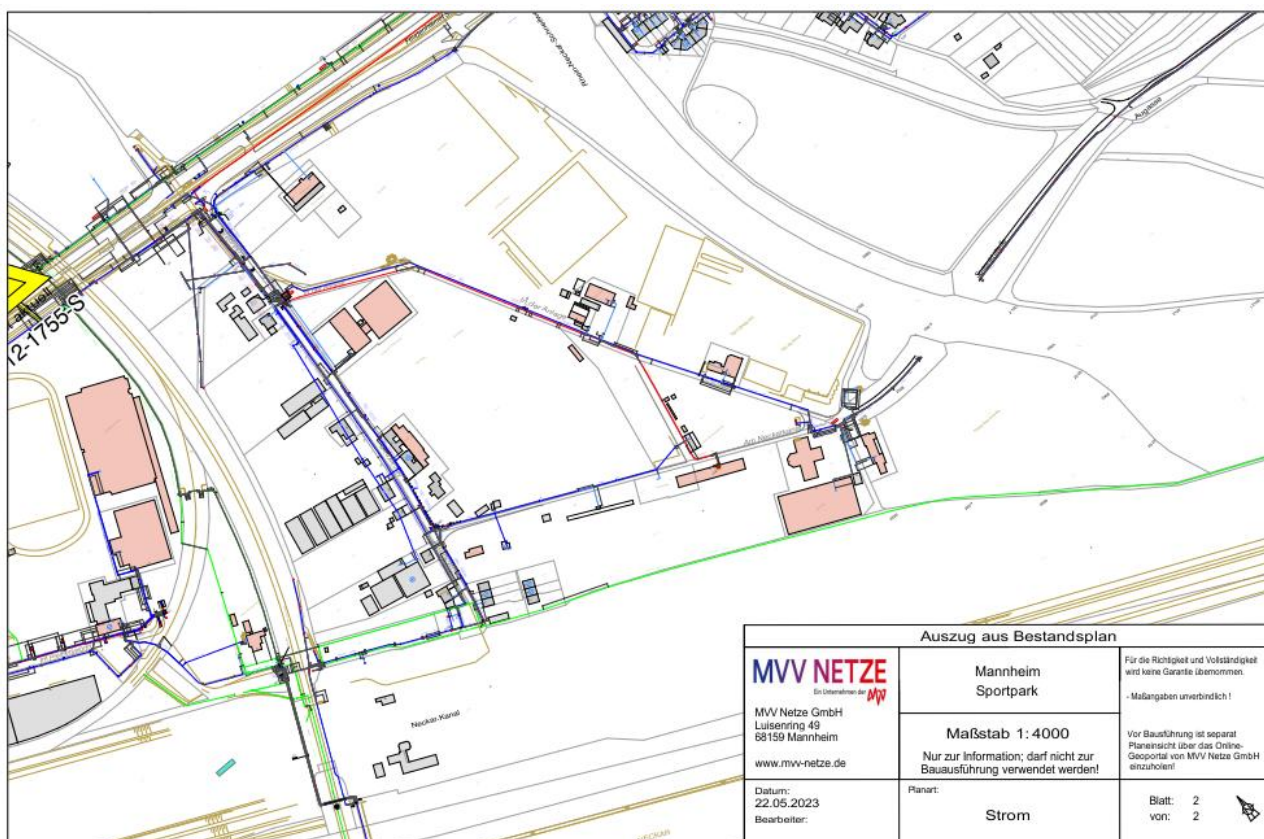
Mit freundlichen Grüßen

MVV Netze GmbH

i. A.

i. A.





Zeichenerklärung STROM					
Trassen					
Stromtrasse		Trassenpunkt			
Leitungen					
	Hochspannungs-Kabel		Hochspannungs-Freileitung		Hochspannungs-Kabel, stillgelegt
	Mittelspannungs-Kabel		Mittelspannungs-Freileitung		Mittelspannungs-Kabel, stillgelegt
	Niederspannungs-Kabel; Beleuchtungs-Kabel		Niederspannungs-Freileitung; Beleuchtungs-Freileitung		Niederspannungs-Kabel, stillgelegt
	Steuerverleiter		Telekommunikations-Kupferkabel		Hausanschluss-Kabel, stillgelegt
	Hausanschluss-Kabel		PVC + LWL-Kabel		
Querschnitte		Sonstiges			
	Querschnitt Schutzrohr		Querschnitt Hochspannung		Zuleitung neu; gelbes oder rotes Symbol
	Querschnitt Mittelspannung		Querschnitt Niederspannung		
	Querschnitt Telekommunikation Kupfer		Querschnitt LWL		Fortführungsinfo: Leitung geplant / im Bau; gelbes oder rotes Symbol bzw. Fläche
Schutzrohr					
	Schutzrohr				
Anlagen / Stationen					
	Station		Umspannwerk		
	Station		Netzübergabestation		
	Schwerpunktstation		Übergabestation		
Beleuchtung					
	Straßenleuchte-Überspannung		Mast mit Leuchte		
	Schaltkasten Beleuchtung				
Netzknoten Hochspannung (HSP; 110kV)					
	Gittermast 110kV		HSP-Wechselmuffe		
	HSP-Muffe / Pseudo-Endmuffe				
Netzknoten Mittelspannung (MSP; 20kV)					
	diverse Masten (Holz, Beton, Stahl, Gitter, Streb, A-Mast)		MSP-Muffe / MSP-Pseudo-Endmuffe		
	MSP-Verbindungs-muffe		MSP-Wechselmuffe		
	Schaltfeld		MSP-Verteiler		
Netzknoten Niederspannung (NSP; 1kV)					
	Blindständer		Hausanschluss		
	Dachständer		Dachständer mit Erde		
	Dachständer mit Trenner		Durchschleifverteiler / HA-Durchschleifer		
	Baustrassenanschluss		Hausanschluss mitversorgt		
	Zähleranschluss-Säule				
	Doppelmast		Betonmast		
	Gittermast		Holzmast		
	Strebmast		Stahlmast		
	A-Mast		Schacht quadratisch / rechteckig		
	NSP-T-Muffe / NSP-Pseudo-Endmuffe		NSP-W-Muffe in HA-Leitung		
	NSP-Verbindungs-muffe		NSP-Wechselmuffe		
	Erdsymbol		Kabelverteiler		
	Messeverteilerkasten		Privatverteilerkasten		
	Beleuchtungsverteilerkasten		Sonderverbraucher		
	Hausanschluss außen		Hausanschluss innen		
	Hausanschluss-Muffe		Hausanschluss-Verbindungs-Abzweigmuffe		
	Hausanschluss-Endmuffe				
Telekommunikation (Kupfer)					
	Telekommunikations-Verteiler		Telekommunikation-Pseudo-Endmuffe		
	Telekommunikations-Verbindungs-muffe		Telekommunikation-Verb.-Wechselmuffe		
Sonstige Netzknoten					
	Kanaldeckel		Gully		
	Kabelmarkstein		Muffenmarkstein		
	Ortungskugel				
Lichtwellenleiter (LWL)					
	Kabelschacht		LWL-Verbindungs-muffe		
Steuerkabel					
	Messstelle		SIG-Verbindungs-muffe		
	Sonde / Anode				
	Steuerkabel-Verteiler				

MVV NETZE

Ein Unternehmen der MVV

MVV Netze GmbH
Luisenring 49
68159 Mannheim
www.mvv-netze.de

Datum:
26.04.2017
Bearbeitet:
Geoportal

Planart:
Strom

Blatt:
vor

Legende / Zeichenerklärung Strom

Maßstab 1: 1000

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit wird keine Garantie übernommen. Gültigkeit der Planausgabe: 14 Tage ab Erzeugung-Druckdatum
- Keine Bildbearbeitung!
- Maßangaben unverändert!
- Maßstäbe beachten!

Zeichenerklärung TELEKOMMUNIKATION

Trassen

	Trassenendpunkt		
	Tiefbau Bestand		Tiefbau Lage ungenau
	Kanal Bestand		Kanal Lage ungenau
	Bohrspülung Bestand		Bohrspülung Lage ungenau
	Freileitung Bestand		Freileitung Lage ungenau

Kabelverteiler

	LWL-Verteiler		LWL-Abschluss
	AZK86 Verteilerschacht		AZK PII Verteilerschacht
	AZK83 Verteilerschacht		
	AZK80 Verteilerschacht		

Muffen

	LWL Verbindungs-Muffe
	LWL Abzweig-Muffe

Sonstige Bauteile

	Gebäudeeinführung		Kabelplus
	Kabelabspannung		

Sonstiges

	Zuleitung neu; gelbes oder rotes Symbol
	Fortführungsinfo Leitung geplant / im Bau; gelbes oder rotes Symbol bzw. Fläche

Legende / Zeichenerklärung Telekommunikation			
MVV NETZE Stromversorger MVV MVV Netze GmbH Luisenring 49 68159 Mannheim www.mvv-netze.de			Für die Richtigkeit und Vollständigkeit wird keine Garantie übernommen. Gültigkeit der Planskizze: - 14 Tage ab Erzeugungs-Druckdatum - Keine Maßstabnahme! - Maßstabänderungen vorbehalten! - Maßstabänderungen beachten!
	Maßstab 1:500		
Datum: 26.04.2017 Bearbeiter: Geoportal	Planart: Telekom Bestand	Blatt: von:	

Merkblatt

Arbeiten im Bereich von Versorgungsanlagen, -kabeln und -leitungen der MVV (Leitungsschutzanweisung)

In öffentlichen und privaten Grundstücken befinden sich Versorgungsleitungen, -kabel und -anlagen, die sich im Besitz oder Eigentum der MVV befinden. Zu diesen gehören Nieder-, Mittel- und Hochspannungskabel, Gasnieder- und Hochdruckleitungen, Fernwärme-, Dampf- und Wasserleitungen sowie Armaturen, Einbauteile, Widerlager, kathodische Korrosionsschutzanlagen, Steuer- und Messkabel, Warnbänder, Verteilerschränke, Hinweischilder u.a.m.

Für sämtliche Tätigkeiten im Bereich von oben genannten Leitungen und Anlagen sind alle Maßnahmen zu unterlassen, die den Bestand oder die Nutzung der Leitungen oder Anlagen sowie weitere Rechte der MVV erschweren, vereiteln oder beeinträchtigen. Dies gilt insbesondere im Schutzstreifenbereich (siehe **Anlage 1** "Mindestabstände zu Versorgungseinrichtungen").

Werden durch Bauarbeiten Leitungen und/oder Anlagen der MVV beschädigt, hat das Versorgungsunternehmen gegen den Verursacher gemäß § 823 Abs. 1 BGB einen Schadensersatzanspruch. Dieser Anspruch ergibt sich aus § 1004 BGB.

Werden oder wurden im Schutzstreifenbereich einer Versorgungsleitung Baumaßnahmen durchgeführt, ohne dass eine entsprechende Information/Nachfrage (siehe **Pflichten vor Arbeitsaufnahme** "Erkundungspflicht") bei MVV Netze GmbH erfolgte, kann die sofortige Einstellung der Maßnahme verlangt werden, damit geklärt werden kann, ob eine Gefährdung der Leitungen und/oder Anlagen zu befürchten ist.

Sollte sich der Bauausführende weigern die Baumaßnahme einzustellen, so kann das Versorgungsunternehmen sowohl zivilrechtliche Maßnahmen einleiten als auch von den Ordnungsbehörden ein Einschreiten verlangen, da hier eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu bejahen ist.

Pflichten vor Aufnahme der Arbeiten

Einholen von Stellungnahmen

Sollten sich Versorgungsleitungen, -kabel und -anlagen inkl. der zugehörigen Schutzstreifen im Einflussbereich einer Maßnahme befinden, so ist zwingend mit einem ausreichenden Vorlauf für evtl. notwendige Schutzmaßnahmen (mindestens 6 Monate vor Baubeginn) eine Stellungnahme einzuholen.

Die Stellungnahmen sind unter folgenden Emailadresse einzuholen:

Stellungnahmen für Rohrmedien stellungnahmen-gwf@mvv.de

Stellungnahmen Strom/TK: stellungnahmen-strom@mvv.de

Der Vordruck für den E-Mailversand ist den Planunterlagen bei Leitungsauskünften via E-Mail als separates Dokument „Anlage 3: Vordruck Baubeginnmeldung“ beigelegt.

In **dringenden Fällen** (z. B. Störung, Schäden usw.) ist unsere zentrale Störmannschaft unter **0800 / 290-1000** zu benachrichtigen (siehe auch Pflichten bei Durchführung der Arbeiten "Maßnahmen bei Beschädigung" sowie Anlage 2 "Maßnahmen im Gefahrenfall")

Pflichten bei Durchführung der Arbeiten

Aufsicht

Die Bauarbeiten dürfen nur unter fachkundiger Aufsicht durchgeführt werden.

Einhaltung von Auflagen

Vom Versorgungsunternehmen erteilte Auflagen sind einzuhalten. Armaturen, Straßenkappen, Schachtdeckel und sonstige Einrichtungen der MVV Netze GmbH müssen während der Bauzeit zugänglich bleiben. Hinweisschilder oder andere Markierungen dürfen ohne Zustimmung der MVV Netze GmbH weder versetzt, noch verdeckt oder entfernt werden.

Maschinelle Arbeiten

Im Bereich von Versorgungsanlagen dürfen Baumaschinen nur so eingesetzt werden, dass die Gefährdung der Versorgungsanlage ausgeschlossen ist.

Rohrvortriebs-, Bohr- und Sprengarbeiten, Einschlagen (Rammen) von Pfählen, Bohlen oder Spundwänden, Einspülen von Filtern für Grundwasserabsenkungen u. ä. sind mit dem Versorgungsunternehmen abzustimmen.

Freilegen von Versorgungsanlagen

Versorgungsanlagen dürfen, nach Rücksprache mit der MVV Netze GmbH, nur durch Handschachtung mit geeigneten Werkzeugen freigelegt werden.

Freigelegte Leitungen und Anlagen sind vor jeglicher Beschädigung zu schützen und gegen Lageveränderung fachgerecht zu sichern. Widerlager dürfen nicht hintergraben werden.

Allgemeine Pflichten

Jeder, der Bauarbeiten durchführt, hat mit Anlagen und Leitungen, die über- und/oder unterirdisch verlegt sind, zu rechnen. Dabei ist die erforderliche Sorgfalt zu wahren und so zu arbeiten, dass der Bestand und die Betriebssicherheit der Anlagen und Leitungen bei und nach der Ausführung der Arbeiten gewährleistet ist und bleibt.

Erkundungspflicht

Vor der Durchführung von Bauarbeiten besteht Erkundungs- und Sicherungspflicht. Diese Verpflichtung ergibt sich aus: VOB Teil C, ATV; BGH-Urteil VI R-232/69 vom 20.04.1971; DIN 18300 Abschnitt 3. Die Erhebung von Unterlagen sollte zeitnah zum Beginn der Bauausführung erfolgen. Die eingeholten Unterlagen/Pläne geben den Zustand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder und müssen an der Baustelle zur Einsicht vorhanden sein. Lage und Maße der eingezeichneten Leitungen können vor Ort vom Plan abweichen, ebenso Topografie und Katasterinformationen.

Wegen der laufenden Fortführung der Bestandspläne wird ihre **Gültigkeit** auf maximal **14 Tage** begrenzt.

Zur Sicherungspflicht des Ausführenden gehört ebenso die Verpflichtung sich über tatsächliche Lage und/oder Tiefe der Versorgungsleitungen und -anlagen durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen z. B. Suchschlitze, Querschläge, Ortung o. ä. selbst Gewissheit zu verschaffen.

Anzeigepflicht

Bei Baumaßnahmen **mit Betroffenheit** unserer Infrastruktur (siehe Stellungnahme) muss vor Aufnahme der Arbeiten MVV Netze GmbH der Beginn der Bautätigkeit **rechtzeitig mindestens 4 Wochen vor Baubeginn** angezeigt werden. Dies gilt insbesondere bei Parallelverlegungen, Kreuzungen und Unterschreitungen der Mindestabstände (siehe **Anlage 1** "Mindestabstände zu Versorgungseinrichtungen"). Die **Ansprechpartner** hierzu sind aus der **Stellungnahme** zu entnehmen. **Das Einholen der Informationen (auch über das Geoportal/Internet-Planauskunft) gilt nicht als Anzeige.**

Bei Baumaßnahmen **ohne Betroffenheit** unserer Infrastruktur ist der Baubeginn mindestens 3 Arbeitstage vor Aufnahme der Tätigkeiten per Online-Formular über das Online-Planauskunfts-Portal (bei Leitungsauskünften über das genannte Portal) oder per E-Mail an MVV Netze (Adresse baubeginnmeldungen@mvv-netze.de bei Leitungsauskünften via E-Mail) mit Name und Anschrift der ausführenden Firma, sowie Name und Telefonnummer der örtlichen Aufsichtsperson, der geplante Beginn und Ende der Baumaßnahme, sowie der postalischen Adresse der Arbeitsstelle mit Angaben der im Arbeitsbereich befindlichen Leitungen und/oder Anlagen (z. B. Strom, Gashochdruck, Gasniederdruck, Wasser, Fernwärme und Glasfaserkabeln) zu senden. Das Online-Formular zu Ihrer Leitungsauskunft wird automatisch gespeichert.

Maßnahmen bei Beschädigung

Jede Beschädigung einer Versorgungsleitung oder -anlage ist dem Versorgungsunternehmen unverzüglich zu melden.

Ist eine Rohrumhüllung, -isolierung oder Kabelisolierung beschädigt worden, darf die Verfüllung erst nach Instandsetzung und mit Zustimmung der MVV Netze GmbH erfolgen.

Verfüllen der Baugrube

Das Unterbauen und Eindecken von freigelegten Versorgungsleitungen und Anlagen ist **rechtzeitig** mit MVV Netze GmbH abzustimmen. Das Verfüllen im Bereich von Verkehrsflächen hat nach den gültigen Vorschriften und Auflagen der örtlichen Behörden zu erfolgen.

Bautechnische Anforderungen bei Geländeingriffen im Bereich von Geogittern

Im Schutzstreifenbereich von Gashochdruckleitungen können zur Verstärkung der Tragschicht des Oberflächenaufbaus zweilagig Kunststoff-Geogitter verbaut sein. Eingriffe in die Geogitter und die verbundenen Tragschichten sind nach Möglichkeit zu vermeiden. Sollten Eingriffe zwingend notwendig sein, ist hierzu im Vorfeld Kontakt zu den Verantwortlichen Gashochdruck (Kontakt siehe Stellungnahme) aufzunehmen.

Pflichten nach Abschluss der Arbeiten

Bei Baumaßnahmen mit Betroffenheit unserer Infrastruktur sind unmittelbar nach Beendigung der Bautätigkeiten (max. 3 Arbeitstage) die Ansprechpartner aus der Stellungnahme über die Beendigung der Arbeiten zu informieren.

Im Bereich der Leitungen und Anlagen dürfen sich später keine Überbauten (z.B. Garagen, Außentreppen) oder Überpflanzungen (Hecken in Längsrichtung, Bäume, Teiche) befinden. Außerdem muss der Zugang für Reparaturen und Überprüfungsarbeiten jederzeit möglich sein.

Planeintragungen nach erfolgter Änderung des Urzustandes durch Bauarbeiten

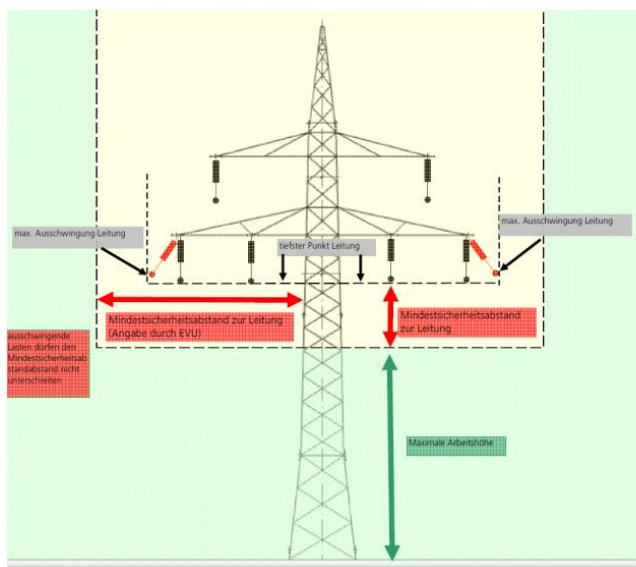
Sämtliche Änderungen, die durch die Bauarbeiten verursacht wurden, müssen durch den Verursacher eingemessen und in entsprechenden Trassenplänen eingetragen werden. Diese sind der MVV Netze GmbH zur Vervollständigung ihrer Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Anlage 1

Mindestabstände zu Versorgungseinrichtungen

Sollte ein Unterschreiten der Mindestabstände nicht vermeidbar sein, ist dies mit MVV Netze GmbH abzustimmen. Sollten Schutzmaßnahmen für die Versorgungsleitung erforderlich sein, sind diese anfallenden Kosten vom Verursacher zu tragen.

Gashochdruck- leitungen	Leitungsüberdeckung allseitig im Bauzustand mindestens	0,60 m	Gasniederdruck-, Wasserleitungen und Fernwärme	Leitungsüberdeckung/-nährung allseitig im Bauzustand mindestens	0,60 m
	bei Kreuzungen mindestens	0,20 m		Bei Kreuzungen mindestens	0,20 m
	bei Kreuzungen gewünscht	0,40 m		Bei Parallelverlegung lichter Mindestabstand	0,50 m
	Bei Parallelverlegung lichter Mindestabstand	0,40 m		Lichte Mindestabstände zu Hochspannungs- kabelanlagen > 1 kV bei Kreuzungen:	
	Lichte Mindestabstände zu Hochspannungs- kabelanlagen > 1 kV bei Kreuzungen:			- < 110 kV	0,50 m
	- < 110 kV	0,50 m		- ≥ 110 kV	1,00 m*
	- ≥ 110 kV	1,00 m*		* mit isolierenden Zwischenlagen	
	* mit isolierenden Zwischenlagen			Lichte Mindestabstände zu Hochspannungs- kabelanlagen > 1 kV bei Parallelführung:	
	Lichte Mindestabstände zu Hochspannungs- kabelanlagen > 1 kV bei Parallelführung:			- < 110 kV	1,00 m
	- < 110 kV	1,00 m		- ≥ 110 kV	5,00 m
	- ≥ 110 kV	5,00 m		- ≥ 380 kV	10,0 m
	- ≥ 380 kV	10,0 m		Schutzstreifenbreite bis DN 150	4,00 m
	Bei Parallelverlegung außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen			Schutzstreifenbreite über DN 150 bis DN 400	6,00 m
	lichte Mindestabstände bis DN 150	1,00 m		Schutzstreifenbreite über DN 400 bis DN 600	8,00 m
	" " über DN 150 - DN 400	1,50 m		Schutzstreifenbreite über DN 600	10,0 m
	" " über DN 400 - DN 600	2,00 m			
	Schutzstreifenbreite bis DN 150	2,00 - 4,00 m			
	Schutzstreifenbreite DN 150 - DN 300	4,00 - 6,00 m			
	Schutzstreifenbreite DN 300 - DN 500	6,00 - 8,00 m			
	Schutzstreifenbreite über DN 500	8,00 - 10,00 m			



Stromversorgung	Kabelüberdeckung im Bauzustand mindestens	
	1 kV- und FM- Kabel	0,30 m
	20 kV Kabel	0,50 m
	110kV	Nur nach Absprache
	Lichte Mindestabstände	
	Mindest- bzw. Schutzabstände 1 kV und FM- Kabel	0,30 m
	Mindest- bzw. Schutzabstände 20 kV	0,50 m
	Mindest- bzw. Schutzabstände 110 kV	1,50 m
Arbeiten in der Nähe von elektrischen Freileitungen	Werden Baugeräte verwendet wie z.B. Bagger, Kräne, Kipper-Lastwagen, Leitern, Bauaufzüge und Baugerüste sind folgende Mindestsicherheitsabstände zu Spannung führenden Leitungen einzuhalten:	
	Mindestabstand zur Leitung	
	bis 1 kV	1 m
	über 1 kV bis 110 kV	3 m
Achtung	Bei der Unterschreitung des Mindestsicherheitsabstandes besteht akute Lebensgefahr!	
	Abhängig von Temperatur und Belastung ändert sich der Durchhang der Leiterseile.	
	Bei Wind ist zu berücksichtigen, dass die Leiterseile und die Lasten seitlich ausschlagen	

Anlage 2

Maßnahmen im Gefahrenfall

Gasaustritt	Tritt nach einer Beschädigung Gas aus, sind Vorkehrungen zur Verringerung von Gefahren zu treffen: • Bei ausströmendem Gas besteht die Gefahr einer Entzündung: - Funkenbildung vermeiden z.B. durch Betätigen von Handy, Telefon, Klingeln usw. - Nicht rauchen - Kein Feuer entzünden • Angrenzende Gebäude auf Gaseintritt prüfen - Gegebenenfalls Türen und Fenster öffnen - Keine elektrischen Anlagen bedienen • Fahrzeuge und Maschinen abstellen • Gefahrenbereich räumen und weiträumig absichern • Zutritt unbefugter Personen verhindern • MVV Netze GmbH unverzüglich benachrichtigen (0800 / 290 - 1000) • Erforderlichenfalls Polizei und/oder Feuerwehr benachrichtigen • Weitere Maßnahmen mit MVV Netze GmbH abstimmen Das Personal darf die Baustelle nur mit Zustimmung der MVV verlassen.
Fernwärme-austritt	Tritt nach einer Beschädigung Fernwärme (Heißwasser oder Dampf) aus, sind nachfolgende Vorkehrungen zur Verringerung von Gefahren zu treffen: • Gefahrenbereich räumen und weiträumig absichern • Zutritt unbefugter Personen verhindern • MVV Netze GmbH unverzüglich benachrichtigen (0800 / 290 - 1000) • Erforderlichenfalls Polizei und/oder Feuerwehr benachrichtigen • Weitere Maßnahmen mit MVV Netze GmbH abstimmen Das Personal darf die Baustelle nur mit Zustimmung der MVV Netze GmbH verlassen.
Wasser austritt	Tritt nach einer Beschädigung Wasser aus, sind nachfolgende Vorkehrungen zur Verringerung von Gefahren zu treffen: • Gefahrenbereich räumen und weiträumig absichern • Zutritt unbefugter Personen verhindern • MVV Netze GmbH unverzüglich benachrichtigen (0800 / 290 - 1000) • Erforderlichenfalls Polizei und/oder Feuerwehr benachrichtigen • Weitere Maßnahmen mit MVV Netze GmbH abstimmen Das Personal darf die Baustelle nur mit Zustimmung der MVV Netze GmbH verlassen.

Stromunfall	Sollte es zu einem Stromunfall kommen, ist bei Durchführung von Sofortmaßnahmen am Unfallort Folgendes zu berücksichtigen: • Selbstschutz beachten; Verletzte bergen • Bei Bedarf Rettungskette und Erste Hilfe aktivieren • die Unfallstelle sichern • Ruhe bewahren
--------------------	--

Nach einer Körperdurchströmung muss der Betroffene **zwingend mit dem Krankenwagen ins Krankenhaus gebracht werden** und dort auf Folgeschäden wie z.B. Herzkammerflimmern untersucht werden.

Bei Stromunfällen ist immer ein Arzt aufzusuchen und eine Unfallmeldung zu erstellen.

Bei einem Stromunfall an Versorgungseinrichtungen der MVV Netze GmbH ist diese unverzüglich zu benachrichtigen (0800 / 290 - 1000)

Was tun bei einem Arbeitsunfall

Verschaffen sie sich einen Überblick über die Situation und

setzen sie einen Notruf ab

Notruf extern 112

innerhalb der Zentralen Geschäftsniederlassung 0621 / 290 - 2111

Rettungskette und Sofortmeldung Wo? Was? Wie? Wer? Warten!

Ergreifen Sie lebensrettende Sofortmaßnahmen (Erste Hilfe)

Informieren sie den disziplinarischen Vorgesetzten

Leichte Verletzung: Der Verunfallte muss einem Durchgangsarzt vorgestellt werden.

Schweren Verletzung: Der Verunglückte muss durch einen Rettungsdienst in eine Klinik zur Behandlung gebracht werden.

Tödlicher Unfall oder mehr als drei Beschäftigte verletzt: Der Unfall muss sofort und telefonisch bei der zuständigen Berufsgenossenschaft gemeldet werden.



MVV Netze GmbH, Luisenring 49, 68159 Mannheim

Technisches Rathaus Mannheim
FB Geoinformation und Stadtplanung
Abt. 61.2
Glücksteinallee 11
68163 Mannheim

MVV Netze GmbH
Luisenring 49
68159 Mannheim

T +49 621 290 0
F +49 621 290 23 24

info@mvv-netze.de
www.mvv-netze.de

**Bebauungsplan Nr. 32.37 „Sportpark“ der Stadt Mannheim
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher
Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauBG.**

Mannheim, 23.05.2023

Vorsitzender des
Aufsichtsrates:
Dr. Hansjörg Roll

Geschäftsführung:
Volker Glätzer
Florian Pavel

Sitz und Registergericht:
Mannheim - HRB 9177
USt-IdNr.: DE 223674591

Bankverbindung:
Deutsche Bank Mannheim
IBAN:
DE10 6707 0010 0047 7729 00
BIC: DEUTDE33XXX

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung Ihrer Unterlagen nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans 32.37 sind Gashochdruck-, Gasmitteldruck-, Gasniederdruck-, Fernwärme- und Wasserleitungen inkl. Hausanschlussleitungen der MVV Energie AG verlegt.

Anbei zwei DIN A3 Bestandsplanausschnitte, M 1:2750, der v.g. Versorgungsleitungen im betreffenden Bereich zur Orientierung.

Gemäß den Vorschriften über Gashochdruckleitungen sind Gashochdruckleitungen in einem Schutzstreifen verlegt, der je nach Leitungsdurchmesser variieren kann.

Für die bestehenden Gashochdruckleitungen gelten folgende Schutzstreifenbreiten:

- DN 80 - Schutzstreifenbreite 2,0 m (jeweils 1,0 m links und 1,0 m rechts der Leitungsachse)
- DN 125 - Schutzstreifenbreite 3,0 m (jeweils 1,5 m links und 1,5 m rechts der Leitungsachse)
- DN 150 - Schutzstreifenbreite 4,0 m (jeweils 2,0 m links und 2,0 m rechts der Leitungsachse)
- DN 300 - Schutzstreifenbreite 6,0 m (jeweils 3,0 m links und 3,0 m rechts der Leitungsachse)
- DN 400 - Schutzstreifenbreite 7,0 m (jeweils 3,5 m links und 3,5 m rechts der Leitungsachse)
- DN 500 - Schutzstreifenbreite 8,0 m (jeweils 4,0 m links und 4,0 m rechts der Leitungsachse)

Laut DVGW-Regelwerk, Arbeitsblatt G 463, dürfen im Schutzstreifenbereich für die Dauer des Bestehens der Gashochdruckleitungen keine Gebäude oder bauliche Anlagen errichtet oder sonstige Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Gashochdruckleitungen beeinträchtigen oder gefährden.

Die Pflanzung von Bäumen im Schutzstreifenbereich der Gashochdruckleitungen ist nicht zulässig.

Grundsätzlich sind Überbauungen und Überpflanzungen der Versorgungsleitungen (Gas, Wasser, Fernwärme) nicht zulässig.

Sollten sich Änderungen in Bezug der Neubebauung (Abriss vorhandener Gebäude) im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben, so ist sicher zu stellen, dass evtl. betroffene Hausanschlussleitungen in ihrem Bestand vorab stillgelegt / getrennt werden müssen.

Wir verweisen auf das DVGW-Regelwerk, Arbeitsblatt 315 „Hinweise für Maßnahmen zum Schutz von Versorgungsleitungen bei Bauarbeiten“.

Des Weiteren bitten wir Sie, die bauausführenden Firmen anzuhalten, nachfolgendes zu beachten:

1. Vor Baubeginn sind unsere Planunterlagen über das Geoportal der MVV Netze GmbH einzusehen. <https://geoportal-mvv-netze.soluvia.de>. Bei Rückfragen 0621/290-3700.
2. Im Bereich der Leitungen sind die Tiefbauarbeiten von Hand auszuführen.
3. Rechtzeitig vor Baubeginn ist für die Fernwärme-, Gas- und Wasserversorgungsleitungen unsere Abteilung TV.D.1, Tel. 0621/290-1865 und für die Gashochdruckleitungen unsere Abteilung TV.R.4, Tel. 0621/290-2299, zu verständigen.

Sollten sich dennoch Schäden an den Versorgungseinrichtungen ergeben, so sind die anfallenden Kosten nach den Regularien des Konzessionsvertrages abzurechnen.

Wir bitten sie uns im Bebauungsverfahren zu berücksichtigen und über das weitere Vorgehen zu informieren.

Vielen Dank für Ihre Benachrichtigung.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

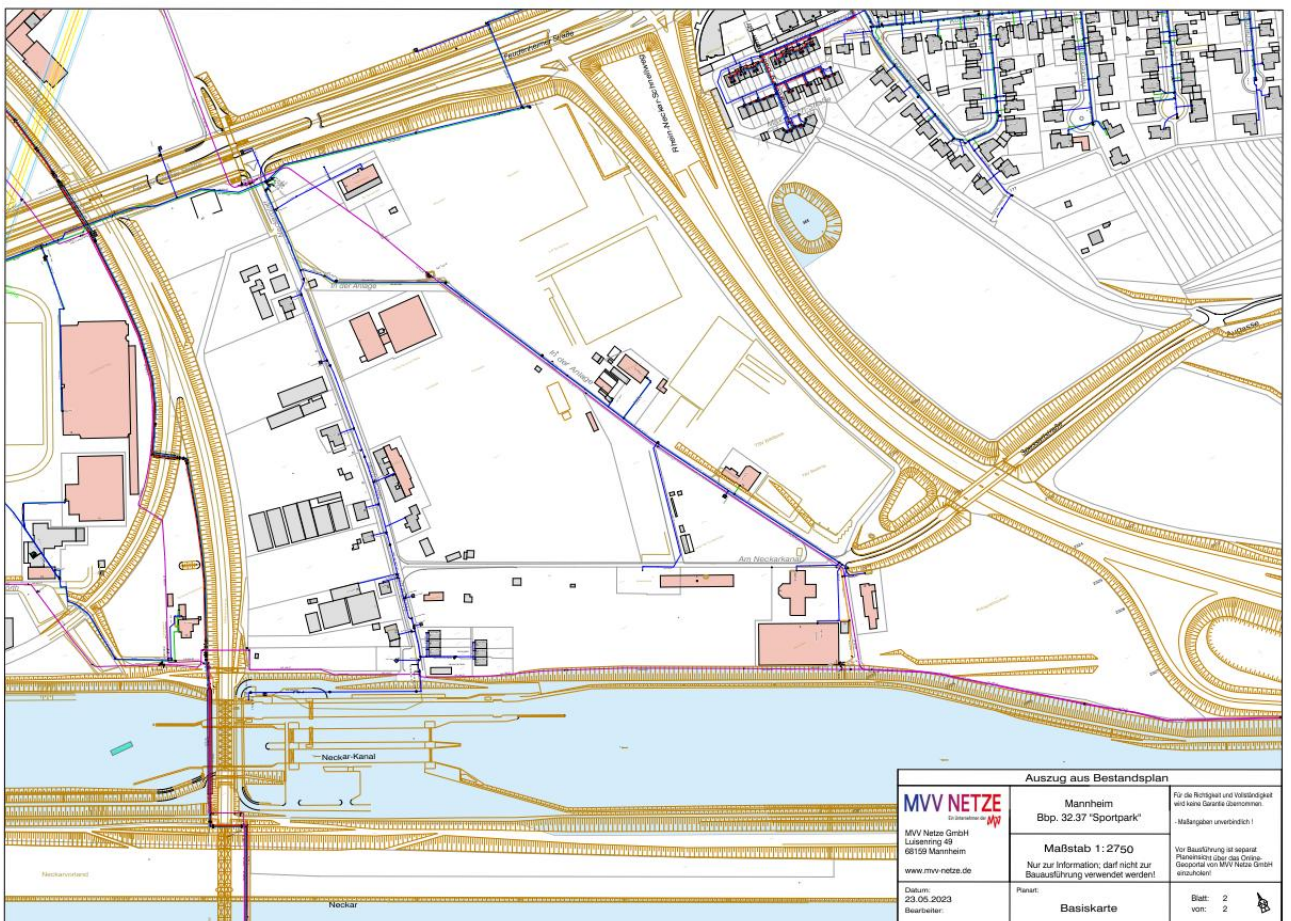
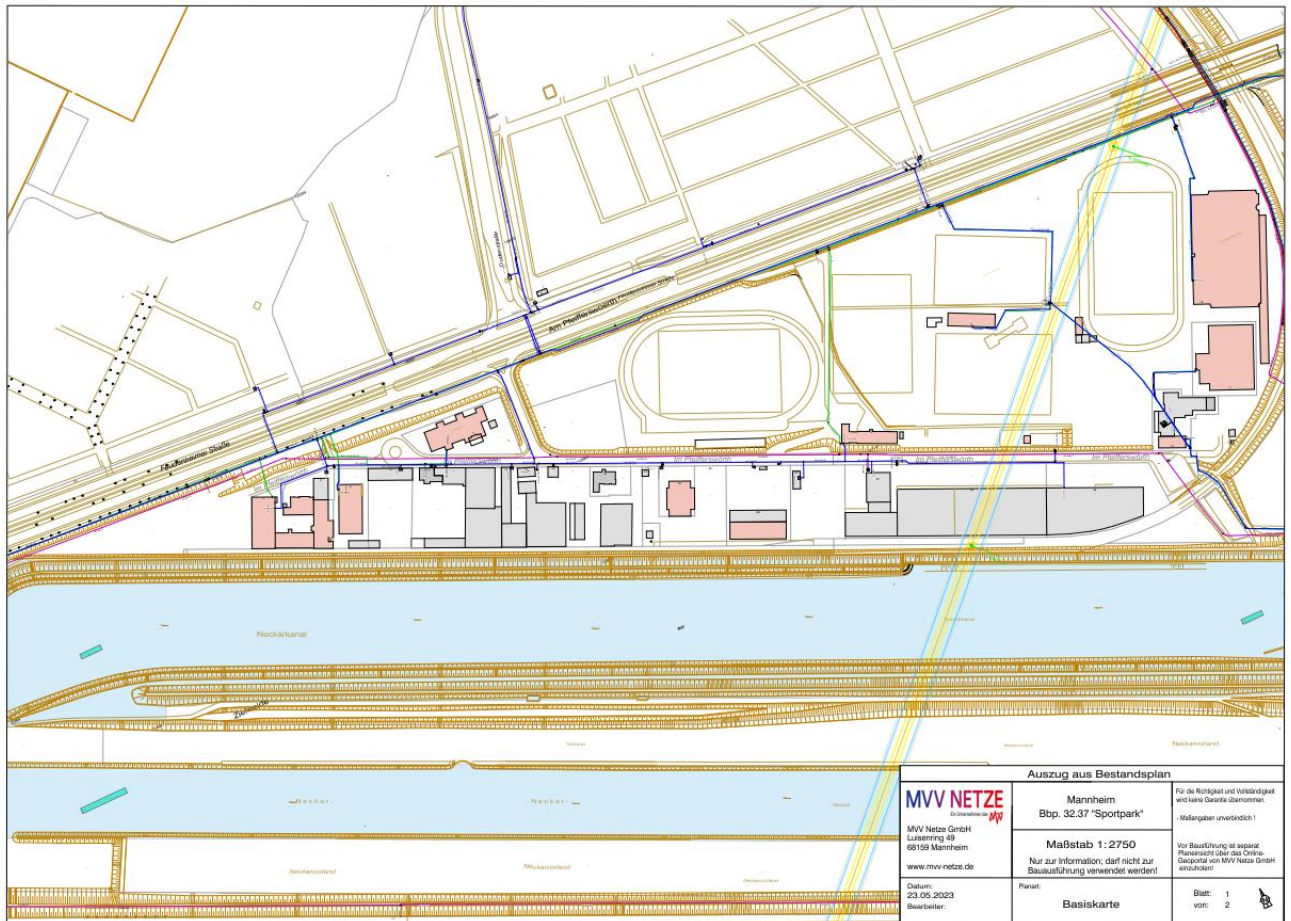
Anlage

MVV Netze GmbH

i.A.

i.A.

Seite 2





MVV Netze GmbH, Luisenring 49, 68159 Mannheim

Technisches Rathaus Mannheim

68163 Mannheim

MVV Netze GmbH

Luisenring 49
68159 Mannheim

T +49 621 290 21 21
F +49 621 290 29 94

info@mvv-netze.de
www.mvv-netze.de

Objekt-Nr.: Bebauungsplan Nr.32.37
Vorhaben: Sportpark Mannheim
MA-Neckarstadt-Ost-Feudenheim 9

Mannheim, 19.05.2023

Vorsitzender des
Aufsichtsrates:
Dr. Hansjörg Roll

Geschäftsführung:
Volker Glätzer
Florian Pavel

Sitz und Registergericht:
Mannheim - HRB 9177
USt-IdNr.: DE 223674591

Bankverbindung:
Deutsche Bank Mannheim
IBAN:
DE10 6707 0010 0047 7729 00
BIC: DEUTDE33XXX

Sehr geehrte Damen und Herren,

die von Ihnen vorgelegte Maßnahme liegt außerhalb unserer
Trinkwasserschutzzonen.

Innerhalb der ausgewiesenen Baufläche befindet sich unsere Doppel-
Grundwassermessstelle WK259 (UTM-Koordinaten: 464658/54814958).

Während der gesamten Bautätigkeit ist von Seiten des Bauträgers zu
gewährleisten, dass Mitarbeiter der MVV Energie AG und MVV Netze
GmbH freien Zugang zur Grundwassermessstelle erhalten. Weiterhin ist
untersagt, dass an/auf der Grundwassermessstelle wassergefährdende
Stoffe oder Bauschutt gelagert werden. Die Grundwassermessstelle ist
durch geeignete Maßnahmen des Bauträgers gegen Beschädigung zu
schützen.

Da bei Einhaltung der Vorgaben durch das geplante Vorhaben keine
Beeinträchtigungen unserer Grundwassermessstellen oder der
Notbrunnen der Stadt Mannheim zu erwarten sind, haben wir keine
Einwände gegen die Maßnahme.



Wir weisen darauf hin, dass sich diese Stellungnahme ausdrücklich nur auf die von MVV Netze im Auftrag der MVV Energie AG abzudeckenden wasserwirtschaftlichen Belange bezieht.

Mit freundlichen Grüßen

MVV Netze GmbH

Von: [Amprion GmbH](#)
An: [61 BPlan-Beteiligung](#)
Betreff: Leitungsauskunft - Vorgangs-Nr. 180151, Bebauungsplan Nr. 32.37 Sportportpark
Datum: Dienstag, 23. Mai 2023 06:17:52

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.

Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.

Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.

Mit freundlichen Grüßen

Amprion GmbH
Asset Management
Bestandssicherung Leitungen
Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund

www.amprion.net
<https://www.amprion.net/Information-Datenschutz.html>

Aufsichtsrat: Uwe Tigges (Vorsitzender)
Geschäftsführung: Dr. Hans-Jürgen Brick (Vorsitzender), Dr. Hendrik Neumann, Peter Rüth
Sitz der Gesellschaft: Dortmund - Eingetragen beim Amtsgericht Dortmund - Handelsregister-Nr. HRB 15940
Lobbyregister-Nr. R002477 | EU-Transparenzregister Nr. 426344123116-68

Von: im Auftrag von [Leitungsauskunft GASCADE](#)
An: [61 BPlan-Beteiligung](#)
Betreff: STADT MANNHEIM Bebauungsplan Nr. 32.37 „Sportpark“ in Mannheim-Neckarstadt-Ost/ Feudenheim-Beteiligung § 4 Abs. 1 BauGB
Datum: Dienstag, 13. Juni 2023 07:56:09
Anlagen: [image.001.png](#)
[STADT MANNHEIM Bebauungsplan Nr. 32.37 - Beteiligung § 4 Abs. 1 BauGB.msg](#)
[BIL-Flyer-Kommune Jan-2021 \(002\).pdf](#)

Aktenzeichen: 20230613-074739

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Übersendung der Unterlagen zu o. g. Vorhaben.

Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG.

Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt **nicht betroffen** sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein.

Für Kompensationsmaßnahmen muss sichergestellt sein, dass diese unsere Anlagen nicht beeinträchtigen und nicht im Schutzstreifen unserer Anlagen stattfinden werden. Sollten im weiteren Verfahren externe Flächen zur Deckung des Kompensationsbedarfs erforderlich werden, sind uns diese ebenfalls mit entsprechenden Planunterlagen zur Stellungnahme vorzulegen. Eine Auflistung der Flurstücke in der Begründung oder im Umweltbericht ist nicht ausreichend.

Wir bitten Sie daher, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Anfragen zu Leitungsauskünften, Schachtgenehmigungen, TÖB-Beteiligungen etc. an die oben genannten Anlagenbetreiber ab sofort ausschließlich über das kostenfreie BIL-Onlineportal unter

<https://portal.bil-leitungsauskunft.de>

einzuholen sind.

Bitte richten Sie daher Ihre zukünftigen Anfragen an uns, direkt an das o.g. BIL-Portal. Sollten Sie Ihre Anfrage bereits in das BIL-Portal eingestellt haben, betrachten Sie diese Mail bitte als gegenstandslos.

Grosskraftwerk Mannheim AG
Marguerrestraße 1
68199 Mannheim

Absender: Dienststelle / TöB: _____

Datum: 25.05.2023

Az.: _____ Gr _____

An

Stadt Mannheim

Fachbereich Geoinformation und Stadtplanung,

Abt. 61.2

Bearbeiter: _____

Tel.: _____

E-Mail: _____

Bitte per E-Mail zurück an: 61.bauleitplanung@mannheim.de

Bebauungsplan Nr. 32.37 "Sportpark" der Stadt Mannheim- Neckarstadt-Ost/ Feudenheim

hier: Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB.

Empfangsbekennnis und Kurzstellungnahme

Es wird hiermit bestätigt, dass wir die E-Mail des Fachbereiches Geoinformation und Stadtplanung der Stadt Mannheim (gesendet am 19.05.2023, Az.: 61.26.1- 32.37) und die der E-Mail beigefügten Unterlagen vollständig erhalten haben sowie die weiteren Unterlagen unter dem in der E-Mail angegebenen Link im Internet einsehen können.

☒	Wir sind von dem o. g. Bebauungsplan nicht betroffen bzw. werden im Verfahren keine Äußerung abgeben.
☐	Wir sind nicht bzw. nicht mehr zuständig. Sie erhalten die Unterlagen zurück. Bitte beteiligen Sie ab sofort.....
☐	Wir sind mit dem Bebauungsplan und den Planungszielen einverstanden und werden keine weitere Stellungnahme abgeben.
☐	Wir werden innerhalb der gesetzten Frist eine Äußerung abgeben.
☐	Wir benötigen weitere Informationen zu folgenden Themen:
☐	Wir werden innerhalb der gesetzten Frist keine Äußerung abgeben können. Es ist aber mit für die Bauleitplanung <u>wesentlichen</u> Anregungen und Hinweisen zu rechnen. Anmerkung: Bitte setzen Sie sich in diesem Fall umgehend mit den in dem Anschreiben genannten Ansprechpartnern in Verbindung.

☐

Eine weitere Beteiligung am Aufstellungsverfahren ist nicht erforderlich.

☐

Wir regen einen Erörterungstermin an.

(Unterschrift und Stempel)



Rhein-Neckar-Verkehr GmbH | Möhlstraße 27 | 68165 Mannheim

Technisches Rathaus Mannheim
Fachbereich Geoinformation und Stadtplanung Abt. 61.2
Glücksteinallee 11
68163 Mannheim

IS4 / Infrastrukturplanung
Infrastrukturfragen@rnv-online.de
Telefon: 0621 465-
Telefax: 0621 465-

Mannheim,
15. Juni 2023

STADT MANNHEIM Bebauungsplan Nr. 32.37 - Beteiligung § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übersendung des Bebauungsplans und der textlichen Begründung.

Bezugnehmend auf Ihre Mail zu dem oben genannten Bebauungsplan nehmen wir wie folgt Stellung.

Das Plangebiet betrifft unsere Gleisanlagen entlang der Feudenheimer Straße mit den Haltestellen Pfeifferswörth und Neckarplatt.

- Durch die Umsetzung des Bebauungsplans vermuten wir eine Zunahme des Radverkehrs im betroffenen Bereich. In diesem Zusammenhang möchten wir darauf hinweisen, dass die bestehenden Fußgängerquerungen über die Stadtbahnstrecke (insbesondere an der Haltestelle Pfeifferswörth) nicht für den Radverkehr ausgelegt sind. Eine kurzfristige Änderung der Nutzung bzw. ein Umbau auf Kosten des Betreibers der Stadtbahn ist nicht möglich.
- Die Haltestellen sind nicht barrierefrei und sollen perspektivisch barrierefrei ausgebaut werden.
- Es ist zu beachten, dass mit diversen Begleiterscheinungen des Bahnbetriebs und der Erhaltung der Bahnbetriebsanlage (Unterhaltung und Erneuerung) zu rechnen ist. Hierzu weisen wir insbesondere auf Schall, Erschütterung, Betriebsgeräusche (bspw. Außenlautsprecher, Läutewerke bzw. Pfeifen, Klimaanlage etc.), Weichen – insbesondere Herzstücküberfahrten –, Kurvenquietschen sowie Abgase, Staub oder Partikel- und Funkenflug aus Bautätigkeiten hin. Auch elektromagnetische Felder aus unserer Infrastruktur können nicht ausgeschlossen werden. Daher ist durch geeignete Maßnahmen des Antragstellers für ausreichenden Eigenschutz zu sorgen. Entschädigungsansprüche oder Ansprüche auf Schutzmaßnahmen gegenüber der rnv können nicht geltend gemacht werden. Nachträgliche Einschränkungen für den Bahnbetrieb sind nicht hinnehmbar. Tendenziell ist in der Zukunft mit zunehmendem Bahnverkehr, zu jeder Tages- und Nachtzeit zu rechnen.

Wir bitten um weitere Einbindung bei der Planung. Sollte es zu Bautätigkeiten kommen, sind wir erneut, zur Klärung technischer Einzelheiten, anzufragen.

Freundliche Grüße

Rhein-Neckar-Verkehr GmbH

i. V.

i. A.



Deutsche Telekom Technik GmbH, Postfach 10 73 00, 68123 Mannheim

Stadt Mannheim
FB 61
Postfach 10 00 35
68133 Mannheim

per Mail an: 61.bauleitplanung@mannheim.de

| T NL Südwest – PTI 21-Betrieb
+49 621 294- | T-NL-SW-PTI-21.Bauleitplanungen@telekom.de
14. Juni 2023 | Az.: 2023B_100
Ihr Schreiben vom 19.05.2023, Az.: 61.2
Stellungnahme zum Bebauungsplanentwurf Nr. 32.37 „Sportpark“

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren. Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Zum Bebauungsplanentwurf haben wir derzeit keine Einwände, eine abschließende Stellungnahme ist zum jetzigen Zeitpunkt allerdings noch nicht möglich, da uns noch nicht alle Unterlagen zum Bebauungsplan vorliegen.

Bei der Umsetzung des Bebauungsplanes bitten wir nachfolgende Hinweise zu beachten:

Das Plangebiet ist bereits fast vollständig an die Infrastruktur der Telekom angeschlossen. Ein weiterer Ausbau ist daher aktuell nicht vorgesehen bzw. erfolgt gezielt im Zusammenhang mit der Anbindung neuer Gebäude.

Sollten im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplanes bestehende Straßen saniert oder neue Straßen gebaut werden, legen wir der Stadt Mannheim nahe, entsprechende Leerrohre mit auszulegen, die bei Bedarf abgekauft oder angemietet werden können. Hierbei ist zu beachten, dass die Leerrohre für die Verlegung von Glasfaserverbänden geeignet sein müssen. Eine rechtzeitige Rücksprache mit der Telekom wird diesbezüglich empfohlen (Kontakt: T_NL_SW_PTI_21_Breitband_Neubaugebiete@telekom.de).

In allen Straßen bzw. Gehwegen sind daher geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.

| 14. Juni 2023 | Seite 2

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen vorhandener Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse so weit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 6, zu beachten.

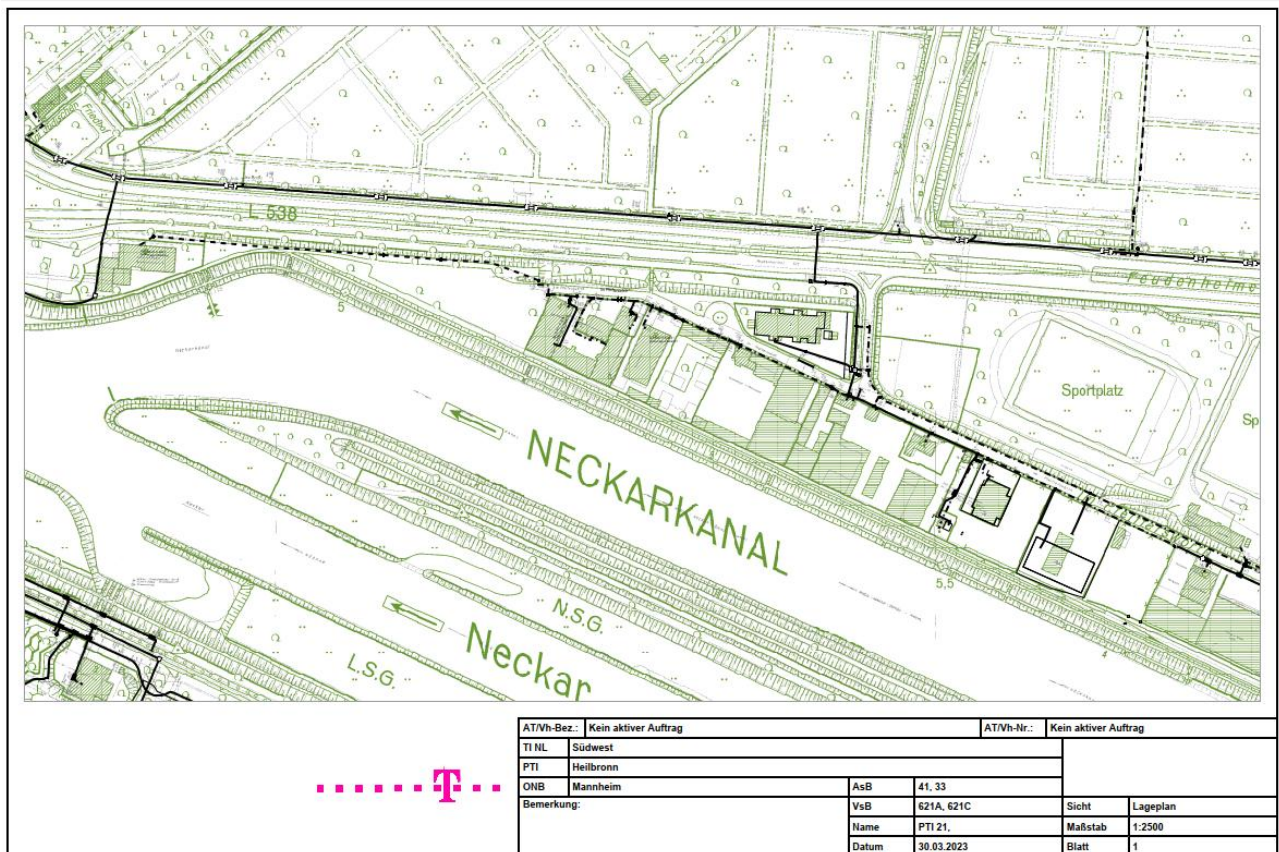
Wir bitten um die Zusendung des Abwägungsergebnisses zur abgegebenen Stellungnahme sowie um Mitteilung über die Rechtskräftigkeit des Bebauungsplanes. Gerne können Sie dies an unsere o. g. Mail-Adresse schicken.

Wir bitten Sie, die Ihnen überlassenen Planunterlagen nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

 Digital unterschrieben
von Markus Gund
Datum: 2023.06.14
14:39:45 +02'00'



Von: TransnetBW GmbH
An: [61 BPlan-Beteiligung](#)
Betreff: STADT MANNHEIM Bebauungsplan Nr. 32.37 - Beteiligung § 4 Abs. 1 BauGB
Datum: Freitag, 26. Mai 2023 15:06:35

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Bebauungsplan Nr. 32.37 – Sportpark“ in Mannheim

Hier – Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben Ihre Unterlagen dankend erhalten und mit unserer Leitungsdokumentation abgeglichen. Im geplanten Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Nr. 32.37 - Sportpark“ in Mannheim betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung. Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen trotzdem gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Referent Bauleitplanung / Externe Planungsverfahren
Trassierung & Leitungstechnik

TransnetBW GmbH
Look 21
Heilbronner Str. 51-55
70191 Stuttgart

TransnetBW GmbH / Sitz der Gesellschaft: Stuttgart / Registergericht Stuttgart - HRB Nr. 740510
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dirk Güsewell
Geschäftsführer: Dr. Werner Götz (Vorsitzender), Michael Jesberger, Dr. Rainer Pflaum
Die Datenschutzinformationen der TransnetBW finden Sie hier: <https://transnetbw.de/de/datenschutz>

DIE KRAFT. HINTER DER KRAFT.

**Wir schaffen die Infrastruktur der Energiewende.
Hier erfahren Sie, wie: www.transnetbw.de/kraft**

Besuchen Sie uns auf [LinkedIn](#), [Twitter](#), [XING](#) und [YouTube](#).



Vodafone West GmbH | Ferdinand-Braun-Platz 1 | D-40549 Düsseldorf

E-Mail: ZentralePlanung.ND@vodafone.com

Vorgangsnummer: EG-63605

Stadt Mannheim
FB 61
Postfach 10 00 35

68133 Mannheim

Datum
26.05.2023

Bebauungsplan Nr. 32.37 "Sportportpark" der Stadt Mannheim

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Informationen.

Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.

Bitte beachten Sie:

Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.

Mit freundlichen Grüßen

Vodafone

Stadt Mannheim
FB Geoinformation und Stadtplanung
Glücksteinallee 11
68163 Mannheim

Stellungnahme zu: B-Plan 32.37 „Sportpark“ – frühzeitige Beteiligung

wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu o.g. Vorhaben im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung. Die im Umweltforum zusammen geschlossenen 16 Mannheimer Umwelt-, Naturschutz- und Verkehrsverbände nehmen dazu wie folgt Stellung:

Die Stadt Mannheim plant die Erstellung eines Bebauungsplans für den „Sportpark“ zwischen Neckarstadt-Ost und Feudenheim nördlich des Neckars. Das Gelände ist im Flächennutzungsplan als Sport- und Freizeitfläche eingetragen. Im westl. Teil des Geländes ist geplant, einen MMT-Campus für Gesundheitsdienstleitungen und Gesundheitstechnologie einzurichten. Dies soll nach der frühzeitigen Beteiligung als eingeständiges B-Planverfahren weitergeführt werden. Diese Planungen mit entsprechender Bebauung erfordern ggf. eine Änderung des Flächennutzungsplans und eine Umwandlung der westlichen Flächen in Gewerbeflächen.

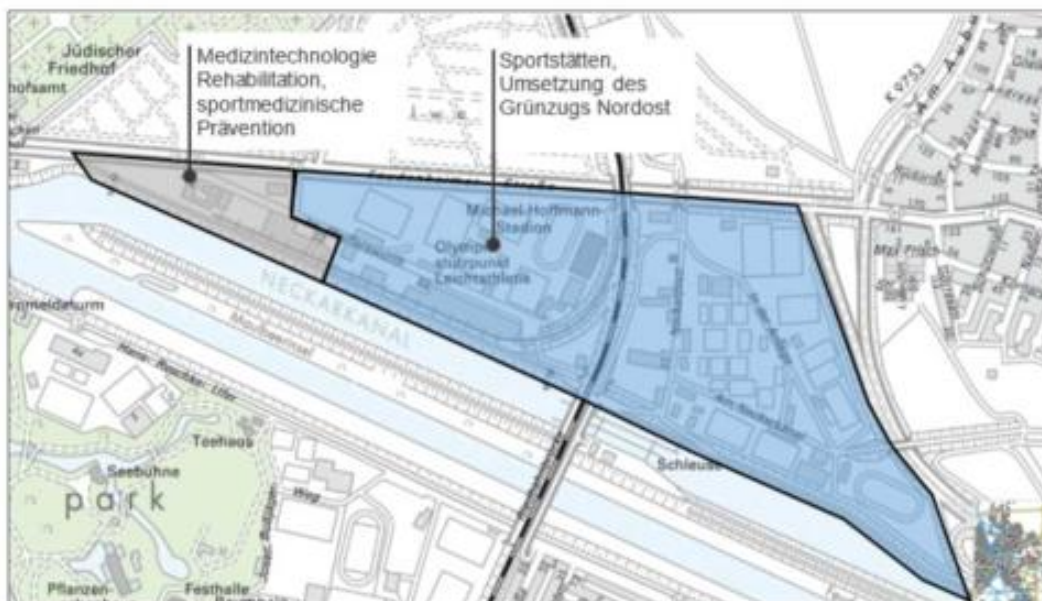


Abbildung 1: Geplantes Nutzungskonzept Sportpark (Quelle: Planungsposter)

Vorstand: Dr. Sabine Meßmer-Luz, Dieter Breitenreicher, Wolfgang Schuy | Geschäftsführung: Elke Dünnhoff
Der Verein ist vom Finanzamt Mannheim-Neckarstadt als gemeinnützig anerkannt.
Eingetragen im Vereinsregister unter VR 700181
IBAN DE51 6705 0505 0038 7863 77 BIC MANSDE66XXX

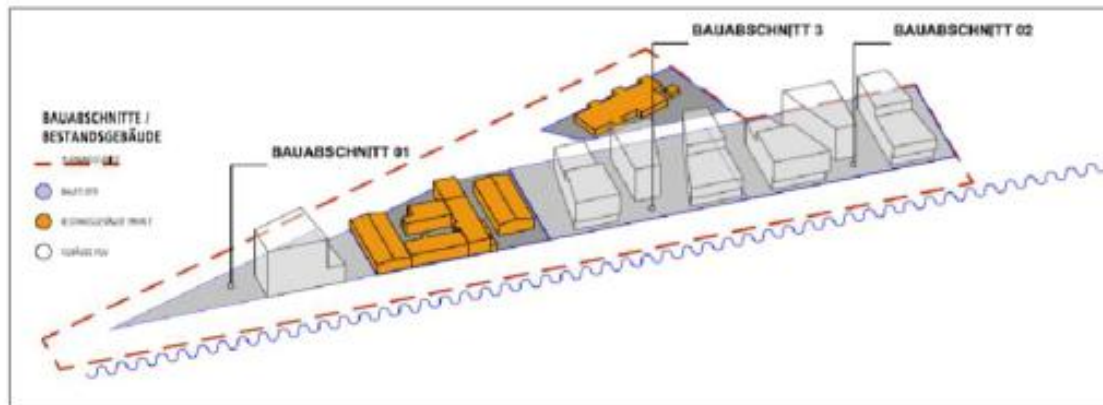


Abb. 2: Geplante Bebauung MMT-5 Campus

Grünzug Nord-Ost vollumfänglich erhalten

Der Bereich des B-Plans liegt, wie im Planungsposter formuliert, nicht zwischen Grünzug Nordost und Neckarvorland, sondern der gesamte Sportpark ist Teil des Grünzugs Nord-Ost, der vom Feudenheimer Au und Spinelli über das Neckarvorland und Luisenpark als wichtige Frischluftschneise Richtung Mannheimer Innenstadt führt. Diese Frischluftschneise ist vollumfänglich zu erhalten und darf nicht durch weitere Bebauungen (wie zuletzt z.B. durch die Planungen des Grünhofs auf Spinelli) weiter eingeschränkt werden.

Zudem muss im östlichen Bereich des Sportparks die zukünftige Anbindung des Ausees an den Neckar berücksichtigt werden. In der Machbarkeitsstudie von Kauppert wird der Abfluss durch den Sportpark in das Unterwasser der Schleuse geführt.

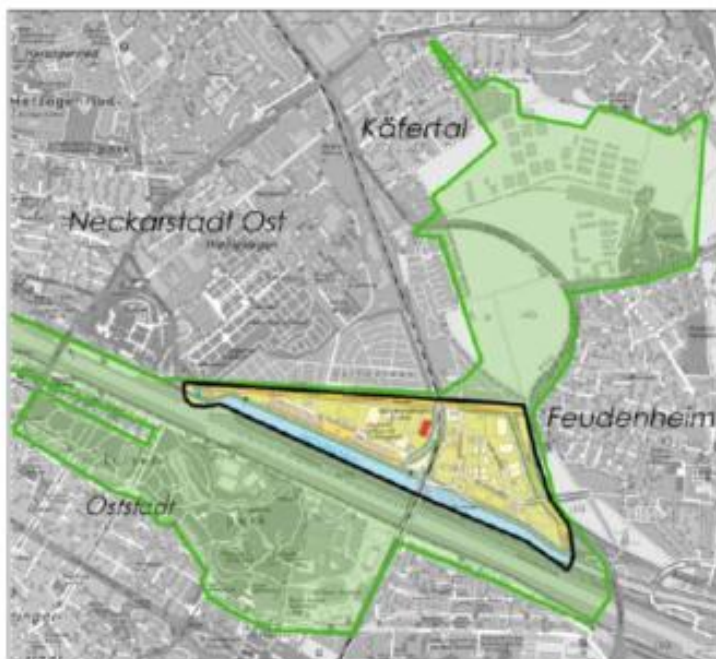


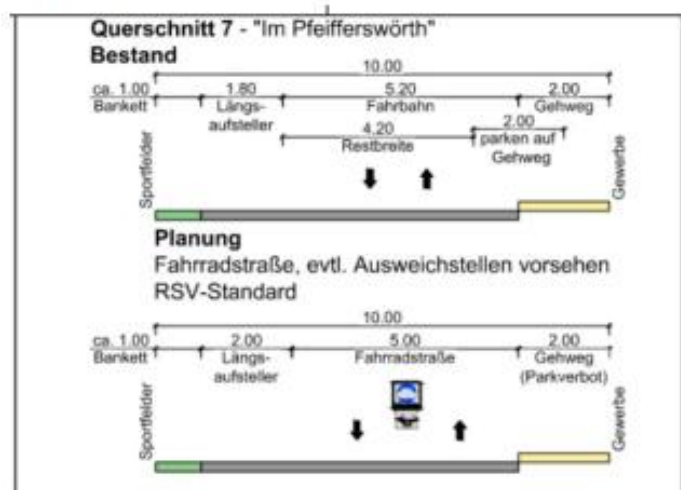
Abb. 3: Lage des Sportparks im Grünzugs Nord-Ost

Radschnellverbindung sichern

Zudem soll die Radschnellverbindung (RSV) Mannheim – Heidelberg zusammen mit der Radschnellverbindung Mannheim–Weinheim–Darmstadt im Sportpark durch die Straße Pfeifferswörth als 5 m breite Fahrradstraße geführt werden. Hier wird ein hohes Radverkehrspotenzial erwartet. Eine weitere Ansiedlung von Gewerbe- oder Sporteinrichtungen, die eine weitere Zunahme des Kfz-Verkehrs in der Straße Pfeifferswörth nach sich ziehen würden, ist daher auszuschließen und würde den RSV-Planungen hier entgegenstehen. Am westlichen Ende der Straße Pfeifferswörth (Sackgasse) soll die RSV über einen Parkplatz weiter in Innenstadt geführt werden. Dieser Parkplatz ist von Bebauung oder anderer verstärkter Nutzung für die Streckenführung entsprechend freizuhalten. Die Streckenführung der beiden RSV-Verbindungen wurde bereits als Kompromiss zu einer Führung des Radschnellwegs direkt am Neckarkanal entwickelt und darf nun nicht durch andere Planungen weitere verschlechtert werden.



Abb. 4 (oben)+ Abb. 5 (unten): Auszug aus den Planungen zur Radschnellverbindung Mannheim–Heidelberg (Quelle: Karte RS 2: Radschnellverbindung Mannheim–Heidelberg, Abschnitt MA–West, 1:5000, 06/2020))



Entwicklungsziel Sportpark erhalten

Der Sportpark wurde immer als Entwicklungsziel für das Gelände genannt. In einer Pressemitteilung der Stadt Mannheim vom 31.03.201¹ heißt es: „Die Neuentwicklung des Sportparks hat das Ziel, die bestehenden Strukturen zu optimieren: Sport und Aufenthaltsqualität in Fußnähe zum Neckar spielen dabei ebenso eine große Rolle wie die Marken- und Adressbildung des Sportparks selbst und die Freiraumvernetzung hin zum Grünzug Nordost.“ Dies passt nicht mit der geplanten Gewerbeansiedlung für Gesundheitsdienstleistungen und Gesundheitstechnologie zusammen.

Darüber hinaus bitten um Vorlage eines B-Plan-Entwurfs (Plan) mit genaueren Angaben zu geplanten neuen Gebäuden (Lage, Flächen, Gebäudehöhe, etc.). Wir sind verwundert, wie bereits eine Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung erstellt werden kann, ohne dass bereits genauere Angaben zum geplanten Vorhaben vorliegen. Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

¹ <https://www.mannheim.de/de/nachrichten/sportpark-als-neues-tor-zum-gruenzug-nordost>